

Inhalt 1/2003

FACHBEITRÄGE

Karl Friedrich Köhler Der elektronische Verwaltungsakt.....	5
----------------------------------------------------------------	---

AKTUELLES AUS DER VERWALTUNGSPRAXIS

Bernhard Müller Die Auswirkungen des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf die versicherungs- rechtliche Beurteilung geringfügiger Beschäftigungen für die in der LKV versicherten Personen sowie die haupt- berufliche Ausübung einer Beschäftigung als mitarbei- tender Familienangehöriger	24
Fuchsbandwurm als Berufskrankheit.....	80

DOKUMENTATION

Grundsätze zur Beurteilung der Hauptberuflichkeit i.S.d. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 von mitarbeiten- den Familienangehörigen in der Landwirtschaft (Mifa- Hauptberuflichkeits-Grundsätze LKV) vom 25.02.2003.....	82
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

PERSÖNLICHES

Ehrenzeichen LSV	85
------------------------	----

Karl Friedrich Köhler

Der elektronische Verwaltungsakt

1. Einleitung

Der Modernisierungswille des Gesetzgebers macht auch vor dem „Grundgesetz der Verwaltung“¹, d.h. den Verfahrensregelungen des VwVfG, des SGB X und der AO nicht halt. In der letzten Ausgabe dieser Zeitschrift wurde das SGB X als eine der wenigen sozialrechtlichen Vorschriften bezeichnet, die sich bislang durch eine gewisse Kontinuität ausgezeichnet hatten. Mit dem In-Kraft-Treten des 4. Euro-Einführungsgesetzes, am 01.01.2001, sollte sich das, wie beschrieben², ändern. Mit dem nachstehenden Beitrag ist abermals auf eine für die Praxis bedeutsame Reform des Verfahrensrechts hinzuweisen, die ab 01.02.2003 darin besteht, dass die Behörden nunmehr auch die Möglichkeit zum Erlass eines „elektronischen Verwaltungsaktes“ haben.

Rechtsgrundlage dafür ist das Dritte Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21.08.2002³, das der Gesetzgeber auf der Basis des Signaturgesetzes⁴ erlassen hat und die Voraussetzungen für rechtswirksames elektronisches Handeln zwischen Bürger und Verwaltung regelt. Das Gesetz ermöglicht - gemeinsam mit dem Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13.07.2001⁵ - umfassend rechtlich verbindliches elektronisches Handeln. Der elektronische Bescheid wird (neben dem bisher schriftlich, mündlich oder auf andere Weise zu erlassenden Verwaltungsakt) als neuer Typ eingeführt. Er basiert auf den technischen Möglichkeiten des Internet.

Als Vorteile dieses Mediums werden dessen Eigenarten genannt, Zeit und Raum aufzuheben. Das Internet ermöglicht es, Informationen jederzeit „an jedem Ort“ zur Verfügung zu stellen. Komplexe Sachverhalte lassen sich

1 Bundesinnenminister Schily, Die Europäisierung der Innenpolitik, NVwZ 2000, S. 883, 887.

2 Vgl. Köhler, SdL 2002, S. 311 ff.

3 BGBl. I, S. 3322, vgl. auch LSV-GA-Rdschr. Nr. 150/2002, in dem es allerdings irrtümlicherweise heißt, das Gesetz trete am 01.02.2002 (statt richtigerweise 01.02.2003) in Kraft.

4 Art. 1 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16.05.2001, BGBl. I, S. 876.

5 BGBl. I, S. 1542; vgl. dazu Noack, in: Dauner-Lieb/Heidel/Lepa/Ring (Hrsg.), Das Neue Schuldrecht, 2002, S. 441 ff.

mit Hilfe der Computertechnik visualisieren und so einfacher begreifbar machen. Generell erscheint ein Abschied vom Medium Papier möglich, das beschrieben, transportiert, gelesen und gelagert werden muss und damit und durch etwaige Medienbrüche Ressourcen unnötig bindet. Mit der neuen Informations- und Kommunikationstechnik sei die Verwaltung in der Lage, qualitativ verbesserte Dienstleistungen zeitlich und räumlich unbegrenzt, transparenter, effizienter, flexibler, unbürokratischer und zudem zu geringeren Kosten anzubieten. Das Internet unterstütze die Ziele der Verwaltungsmodernisierung nach ökonomischen Gesichtspunkten (sog. „New Public Management“⁶). Ziele des Internet-Einsatzes sind mit anderen Worten die Verbesserung und Verbilligung der Verwaltungsarbeit.

Die Hindernisse eines breitflächigen Internet-Einsatzes für die Verwaltungsarbeit sind technischer, ökonomischer, soziologischer und nicht zuletzt rechtlicher Natur: Die Sicherstellung von Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der auf elektronischem Wege übertragenen Daten ist ein technisches Problem, das mit der elektronischen Signatur und entsprechender Verschlüsselungstechnik inzwischen lösbar ist. Beschaffung und Wartung der hierfür notwendigen Technik sowie die erforderliche Schulung der Benutzer ist sowohl auf Seiten der Verwaltung wie der Bürger auch eine finanzielle Frage. Probleme soziologischer bzw. psychologischer Art sind zum einen daraus zu erwarten, dass Verwaltungsbedienstete Vorbehalte gegen die, die herkömmliche Hierarchie unterminierende Technik haben werden; zum anderen daraus, dass das noch weithin fehlende Vertrauen der Benutzer in die Sicherheit der Technik ausgerechnet durch Technik geschaffen werden soll.⁷

Das Gesetz ändert das VwVfG, SGB I, SGB X, die AO sowie einschlägige Verfahrensregelungen im Fachrecht.

6 Kritisch dazu Köhler, Die Beweismittel der gesetzlichen Unfallversicherung im Lichte der „neuen Steuerungsmodelle“. Müssen wir umdenken?, SdL 2001, S. 437, 439 ff.; ders. Die Bedeutung der Sachverhaltsermittlung im „modernen“ Verwaltungsverfahren, WzS 2001, S. 129 ff., jeweils m.w.N.

7 Skrobotz, Probleme des elektronischen Verwaltungsakts, Anmerkungen zum Entwurf des 3. VwVfG-Änderungsgesetzes, JurPC Web-Dok. 86/2002, Abs. 2-4, m.w.N.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Signaturgesetz

Das an die EU-Richtlinie über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 13.12.1999 angepasste und am 22.05.2001 in Kraft getretene Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften (SigG⁸) löst das Signaturgesetz von 1997 ab. Die zum neuen Signaturgesetz gehörende Verordnung vom 16.11.2001 tritt an die Stelle der Signaturverordnung vom 13.11.1997.

Das Gesetz soll Rahmenbedingungen schaffen, bei deren Einhaltung eine qualifizierte elektronische Signatur als im rechtlichen Sinn gleichwertig zu einer eigenhändigen Unterschrift angesehen werden kann. Die Umsetzung in den speziellen Rechtsvorschriften (insbesondere BGB und ZPO) erfolgte durch das Mitte Juli 2001 in Kraft getretene Formanpassungsgesetz. Es enthält Festlegungen darüber, wann qualifizierte elektronische Signaturen nach dem Signaturgesetz der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt sind.

2.2 §§ 3a VwVfG, 36a SGB I

Mit der Generalklausel des § 3a VwVfG wird die Gleichwertigkeit der Kraft Gesetzes angeordneten Schriftform mit der elektronischen Form bestimmt, soweit das elektronisch übermittelte Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist. Die Generalklausel erfasst grundsätzlich das gesamte besondere Verwaltungsrecht. Für die elektronische Kommunikation im Bereich des Sozialrechts gilt allerdings die inhaltsgleiche Regelung des § 36a SGB I.

Nach dem jeweiligen Abs. 1 der genannten Vorschriften ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Der Begriff „Zugang“ stellt auf die objektiv vorhandene technische Kommunikationseinrichtung ab, beispielsweise auf die Verfügbarkeit eines E-Mail-Postfachs.

Nach ständiger Rechtsprechung⁹ ist eine Willenserklärung zugegangen, wenn sie derart in den Machtbereich eines Empfängers gelangt ist, dass bei Annahme gewöhnlicher Verhältnisse damit zu rechnen ist, dass er von ihr Kenntnis erlangen kann.

8 Vgl. dazu unter 1.

9 Z.B. BGH, NJW 2002, S. 2391, 2393; BGHZ 67, 271, 275 = NJW 1977, S. 194.

Das Gesetz übt somit weder in rechtlicher noch tatsächlicher Hinsicht Zwang auf die Bürger zur Schaffung der Voraussetzungen für eine elektronische Kommunikation aus. Stattdessen soll die Übermittlung elektronischer Dokumente nur zulässig sein, soweit ein Zugang hierfür eröffnet ist. Der Gesetzesbegründung liegt allerdings die Auffassung zugrunde, dass eine Behörde (ebenso eine Firma oder ein Rechtsanwalt, nicht hingegen der „Normalbürger“) konkludent ihre Bereitschaft zur Entgegennahme von Eingängen auf elektronischem Weg erklärt, wenn sie auf ihrem Briefkopf im Verkehr mit dem Bürger eine e-Mail-Adresse angibt. In diesem Fall habe sie durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass zum Beispiel E-Mail-Postfächer regelmäßig abgefragt werden. Gegenteiliges müsste ausdrücklich, zum Beispiel durch einen Hinweis auf den Briefkopf oder auf der Internetseite, erklärt werden. Beim Bürger ist dagegen die bloße Angabe einer E-Mail-Adresse auf seinem Briefkopf heute noch nicht dahingehend zu verstehen, dass er damit seine Bereitschaft zum Empfang von rechtlich verbindlichen Erklärungen kundtut. Es entspricht heute noch nicht der Verkehrsanschauung, dass eine Privatperson täglich ihre E-Mails liest.¹⁰ Insoweit kann von der „Eröffnung eines Zugangs“ nur dann ausgegangen werden, wenn der Bürger dies gegenüber der Behörde ausdrücklich erklärt hat.¹¹

Umgekehrt bleibt es selbstverständlich auch den Behörden (vorbehaltlich einer höherrangigen Weisung) überlassen, ob und inwieweit sie die elektronische Kommunikation einführen. Es liegt also nach wie vor im Organisationsermessen der Behörde, wie sie elektronische Eingänge im internen Geschäftsgang bewältigt. Sie kann (herkömmlich) jeden Eingang ausdrucken und in Papierform zu den Akten nehmen; sie kann die Bearbeitung aber auch vollelektronisch fortsetzen bis hin zum Erlass eines elektronisch übermittelten Verwaltungsaktes.

Nach § 36a Abs. 2 SGB I kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym (z.B. „Superman“), das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist unzulässig. Die durch Gesetz angeordnete Schriftform umfasst die Begriffe „schriftlich, schriftliche Form, Schriftform“; sie erfasst auch Sachverhalte, bei denen die Schriftlichkeit durch die gesetzliche

10 Schmitz/Schlatmann, Digitale Verwaltung? – Das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften, NVwZ 2002, S. 1281, 1285.

11 A.A. Ibisch, Der elektronische Verwaltungsakt - ein neuer Dokumententyp im Verwaltungsverfahrensgesetz, JurPC Web-Dok. 210/2001, Abs. 4.

Umschreibung vorgegeben ist, wie bei den Begriffen „Unterschrift, Unterschriftenliste, Niederschrift“. Regelungen über Schriftformerfordernisse für Verwaltungsakte im Bereich der (landwirtschaftlichen) Sozialversicherung finden sich beispielsweise in den §§ 102 SGB VII und 44 Abs. 1 ALG i.V.m. § 117 SGB VI.

Die gegebenenfalls notwendige dauerhafte elektronische Verwendbarkeit der Verwaltungsentscheidungen wird anwendungsspezifisch durch qualifizierte elektronische Signaturen, die weiteren Anforderungen genügen müssen, sichergestellt. Demgegenüber kann der Bürger regelmäßig niedrigere Stufen elektronischer Signaturen im elektronischen Rechtsverkehr mit der Verwaltung verwenden. Im Bereich des formfreien Verwaltungshandelns sind weiterhin einfache elektronische Handlungsformen möglich, an die das Erfordernis einer Signatur nach dem Signaturgesetz nicht gestellt wird.

Für den Fall, dass die verwendeten Kommunikationsmethoden nicht kompatibel und übermittelte elektronische Dokumente nicht lesbar und damit nicht zu bearbeiten sind, kann von Bürger und Behörde im Rahmen des Verwaltungsrechtsverhältnisses erwartet werden, den jeweils anderen darüber zu informieren. Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies gem. Abs. 3 dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, übermittelt sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Absatz 3 keine Regelung über den Zugang von elektronischen Dokumenten trifft. Dieser bestimmt sich vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen.¹²

Abs. 4 regelt schließlich, dass die Träger der Sozialversicherung einschließlich ihrer Verbände und Arbeitsgemeinschaften (unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im jeweiligen Sozialleistungsbereich) Zertifizierungsdienste nach dem Signaturgesetz zu verwenden haben, die eine gemeinsame und bundeseinheitliche Kommunikation und Übermittlung der Daten und die Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur auf Dauer sicherstellen.

2.3 § 33 SGB X

Bereits nach der bisherigen Rechtslage war es möglich, einen Verwaltungsakt auf elektronischem Wege bekanntzugeben. Hierbei handelte es sich um einen

12 Ibisch, a.a.O., Abs. 9

„in sonstiger Weise“ erlassenen Verwaltungsakt. Die ausdrückliche Erwähnung des „elektronischen Verwaltungsakts“ in § 33 SGB X soll die Gleichberechtigung dieser Form neben der schriftlichen verdeutlichen.

Nach § 33 Abs. 2 SGB X kann ein Verwaltungsakt künftig auch elektronisch erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 36a Abs. 2 SGB I findet insoweit keine Anwendung.

Abs. 3 regelt die Identifikationsmerkmale des künftig zu erlassenden Verwaltungsaktes. Danach muss ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.

Nach dem neu eingefügten Abs. 4 kann für bestimmte Arten von Verwaltungsakten im Hinblick auf die nach § 36a Abs. 2 SGB I erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift eine dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden. Mit der Bezugnahme auf § 36a Abs. 2 SGB I werden durch § 33 Abs. 4 SGB X die Fälle geregelt, in denen durch Gesetz, Verordnung oder Satzung die Schriftform eines Verwaltungsaktes (wie z.B. nach § 168 Abs. 1 SGB VII - Beitragsbescheid - oder § 102 SGB VII i.V.m. § 36 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB IV - UV-Rentenbescheid) angeordnet wird. Gerade das zuletzt genannte Beispiel zeigt, dass Verwaltungsakte, häufig über lange Zeit Rechtswirkungen entfalten. Es handelt sich um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung i.S.d. § 48 SGB X. Sind derartige Bescheide elektronisch übermittelt worden, so muss ihre formelle Richtigkeit ggf. noch nach vielen Jahren („dauerhaft“) überprüfbar sein. „Dauerhaft überprüfbare Signaturen“ sind qualifizierte elektronische Signaturen¹³, die entsprechend der Regelung des § 1 Abs. 3 SigG besonderen Anforderungen genügen müssen. Nach der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfes ist insoweit eine mindestens 30-jährige Online-Überprüfbarkeit der Integrität und Authentizität erforderlich.¹⁴

13 Vgl. dazu unter 3.2.3.

14 Amtl. Begründung des BMI zum Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften (3. VwVfGÄndG), Anlage zu LSV-GA-Rdschr. Nr. 054/2002 v. 15.03.02.

Nach Abs. 5 S. 1 können bei einem Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, abweichend von Absatz 3 Satz 1 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen; bei einem elektronischen Verwaltungsakt muss auch das der Signatur zugrunde liegende Zertifikat nur die erlassende Behörde erkennen lassen. Diese Vorschrift, die im allgemeinen Verwaltungsverfahren nach dem VwVfG keine Entsprechung findet, ist vor dem Hintergrund der besonderen Belange der Sozialversicherung (Massenverwaltung) ins SGB X aufgenommen worden. Es gehört nämlich zu den wesentlichen Merkmalen einer qualifizierten elektronischen Signatur, dass sie nur einer natürlichen, nicht aber einer juristischen Person zugeordnet werden kann (§ 2 Nr. 9 SigG). Das führt in einer Massenverwaltung, in der beispielsweise UV-Beitragsbescheide IT-gestützt, häufig sogar ohne Einschaltung von Sachbearbeitern erlassen werden, zwangsläufig zu Problemen. Nach bislang geltendem Recht waren solche Bescheide auch ohne Unterschrift wirksam. Für den Fall, dass sie künftig in der Form des elektronischen Verwaltungsaktes bekanntgegeben werden sollten, erlaubt § 33 Abs. 5 SGB X den Sozialversicherungsträgern die Nutzung von Zertifikaten, die - abweichend von § 2 Nr. 9 SigG - nur die erlassende Behörde erkennen lassen.

2.4 § 35 SGB X

Auch der elektronische oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist gem. Abs. 1 mit einer Begründung zu versehen.

2.5 § 37 SGB X

Auch ein elektronisch übermittelter Verwaltungsakt, gilt gem. Abs. 2 grundsätzlich erst am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Die Regelung ist bemerkenswert einfach. Es wird, ebenso wie beim einfachen Brief, hinsichtlich der Zugangsvermutung generell auf den dritten Tag nach Absendung des (per E-Mail versandten) Verwaltungsaktes abgestellt, obwohl die durch die Entfernung zwischen Absende- und Empfangsort (bei herkömmlicher Versendung bedingte) Übermittlungszeit so kurz ist, dass sie als bedeutungslos angesehen werden kann. Grundsätzlich hätte daher der Zugang spätestens am Tag nach der Übermittlung vermutet werden können. Dies war auch in einem ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen, ist im Hinblick auf die letztlich doch noch immer vorhandenen Unwägbarkeiten des Internet aber nicht weiter verfolgt worden. Entscheidungserheblich war insoweit

die Tatsache, dass der „Lauf“ einer E-Mail im Internet schlechthin nicht zu kontrollieren ist. Es kann zu einer „sofortigen“, aber auch zu einer um mehrere Stunden oder gar Tage verzögerten Einlieferung in das Empfängerpostfach kommen. Auch das Verhalten der Provider nach einem gescheiterten Übermittlungsversuch divergiert. Insofern ist die Pauschalisierung positiv zu bewerten.

Mit der Einlieferung ist die E-Mail indes noch nicht zugegangen. Zwar befindet sie sich nun im Herrschaftsbereich des Empfängers, für den Zugang ist aber nach der gängigen Definition zudem erforderlich, dass die Kenntnisnahme unter regelmäßigen Umständen erwartet werden kann. Dies wird gegenwärtig im Gesetz nicht hinreichend berücksichtigt. Zwar liegt eine wesentliche Verbesserung darin, dass nunmehr nicht, wie in einem der Gesetzentwürfe geplant, schon der Zugang am nächsten Tag vermutet wird. Die Überprüfung des E-Mail-Kontos auch an jedem dritten Tag ist jedoch einem „Privaten“ gegenwärtig nicht zuzumuten. Während die Öffnung des Briefkastens alltäglich und ohne besonderen zeitlichen und vor allem technischen Aufwand möglich ist, erfordert das „Mail checken“ zumindest einen Computer, der gebootet und mit dem Internet verbunden sein muss.

Wer erst einmal den elektronischen Zugang gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG eröffnet hat, wird mit der hier angesprochenen Regel dem faktischen Zwang ausgesetzt, zumindest zweimal wöchentlich nach Mails zu schauen. Ob angesichts dieser Konsequenz daher tatsächlich so viele Private das E-Government-Angebot annehmen und ob sich die mit ihrer Einführung verbundenen erheblichen Investitionskosten durch die versprochenen Rationalisierungsgewinne ausgleichen lassen, ist zweifelhaft.¹⁵

3. Die elektronische Signatur

3.1 Begriffsbestimmung und Erläuterung

Da es sich bei dem Thema „elektronische Signatur“¹⁶ um ein relativ junges Problemfeld handelt, sind die Begrifflichkeiten noch nicht eindeutig geklärt. So findet man in der Diskussion um die elektronische Signatur auch immer wieder die synonym verwendeten Begriffe „digitale Signatur“ oder auch „elektronische bzw. digitale Unterschrift“. Gerade die zuletzt genannten Begriffe können zu Missverständnissen führen. Viele benutzen heute ihren Computer

15 Vgl. zu den im letzten Kapitel angesprochenen Aspekten Skrobotz, Probleme des elektronischen Verwaltungsakts, Anmerkungen zum Entwurf des 3. VwVfG-Änderungsgesetzes, JurPC Web-Dok. 86/2002, Abs. 1 - 51.

16 <http://www.bsi.bund.de/esig/lit/ds.pdf>

zum Schreiben und Versenden von E-Mails, wobei ein Papierausdruck nicht mehr erstellt wird. Weil elektronische Dokumente natürlich nicht mit einem Kugelschreiber o.ä. unterschrieben werden können, gleichzeitig aber der Wunsch nach einer Unterschrift besteht, werden handschriftlich erstellte Unterschriften gelegentlich eingescannt, als Bilddatei abgespeichert und dann der jeweils zu sendenden Textdatei angefügt. Auch dies stellt eine elektronische bzw. digitale Unterschrift dar. Eine digitale Signatur wird dagegen mittels Einsatzes spezieller Verschlüsselungstechnik (sog. asymmetrische Verschlüsselung) erzeugt und ermöglicht dadurch die Überprüfung eines elektronischen Dokumentes auf eventuell erfolgte Manipulationen durch Dritte bzw. auf Echtheit. Zudem ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Feststellung der Identität des Absenders möglich.

Eine Kommunikation über ein offenes Computernetz – wie es das Internet ist – birgt immer Sicherheitsrisiken. Die Daten können während des Transports zwischen Sender und Empfänger belauscht, abgefangen und auch manipuliert werden. Zudem kann von den Kommunikationspartnern ein falscher Name oder eine unrichtige Anschrift verwendet werden, um die Gegenseite über die wahre Identität zu täuschen. Dies gilt grundsätzlich für eine E-Mail-Nachricht genauso wie für die Bestellung von Waren über das World Wide Web. Der Empfänger eine Nachricht kann deshalb nie ganz sicher sein, ob die erhaltene Nachricht nicht auf dem Transportweg verändert wurde und ob der vermeintliche Absender tatsächlich seinen richtigen Namen oder seine richtige Adresse verwendet hat. Weil aber verständlicherweise ein großes Bedürfnis nach manipulationssicherer Kommunikation besteht und im Hinblick auf die spätere Beweisbarkeit z.B. einer Willenserklärung die Identifikation des Kommunikationspartners dringend erforderlich ist, musste ein Verfahren entwickelt werden, welches diese Kriterien erfüllt. Die Lösung wird dabei in der Verwendung von elektronischen Signaturen gesehen.

Die §§ 3a VwVfG bzw. 36a SGB I verwenden übereinstimmend den Begriff der „qualifizierten elektronischen Signatur“ i.S. des Signaturgesetzes.

Eine elektronische Signatur¹⁷ lässt sich mit einem Siegel für ein elektronisches Dokument vergleichen. Dabei handelt es sich um die Verschlüsselung eines „gehashten“ Dokuments. Der Hash-Vorgang erzeugt aus einem Dokument beliebiger Länge ein Unterdokument einheitlicher Länge. Dieses so definierte Unterdokument wird in üblicher Weise asymmetrisch ver- und entschlüsselt (je ein öffentlicher und privater Schlüssel, mit dem privaten Schlüssel wird ver-, mit dem öffentlichen Schlüssel wird entschlüsselt). Bei Identität des gehashten

17 Vgl. dazu ausführlich Roßnagel, Die elektronische Signatur im Verwaltungsrecht, DÖV 2001, S. 221 ff.

Unterdokuments gilt die Echtheit des Dokumentinhalts als bestätigt. Dieses Verfahren erfordert die Vergabe und Verwaltung von individuell vergebenen Schlüsselpaaren durch sog. „Trust Center“.

Die Speicherung der relevanten Daten erfolgt nach dem heutigen Stand der Technik zumeist auf einer Chipkarte, die mit einer PIN in einem Chipkartenleser eines PCs eingesetzt werden kann.

3.2 Verschiedene Arten elektronischer Signaturen

3.2.1 Einfache elektronische Signatur

Elektronische Signaturen sind nach § 2 Nr. 1 SigG elektronische Daten, die anderen elektronischen Daten beigelegt werden und zur Authentifizierung dienen. Sie müssen nicht fälschungssicher und auch nicht mit den anderen Daten fest verknüpft sein. Selbst eine jederzeit fälschbare und entfernbare eingescannte Unterschrift genügt dieser Definition.¹⁸ Solche Signaturen sind nicht verboten, allerdings der Schriftform auch nicht gleichgestellt (§ 126 Abs. 3 BGB). Auch kommt ihnen kein erhöhter Beweiswert im Sinne von § 292a ZPO zu. Schließlich fehlt auch die Sicherheitsvermutung nach § 15 Abs. 1 SigG.

3.2.2 Fortgeschrittene elektronische Signatur

Diese Signaturart ist geregelt in § 2 Nr. 2 SigG und muss zumindest vier Funktionen erfüllen: sie muss ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet sein, seine Identifizierung ermöglichen, mit Mitteln erzeugt werden, die der Signaturschlüssel-Inhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann und mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft sein, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

Hierbei entfällt also die Authentifizierung über das Zertifikat eines Dritten, materiell-rechtlich sind mit dieser Signaturart keine Rechtsfolgen verknüpft. Es handelt sich trotzdem um eine weit verbreitete technische Signaturart.

18 Roßnagel, Das neue Recht der elektronischen Signaturen – Neufassung des Signaturgesetzes und Änderungen des BGB und der ZPO, NJW 2001, S. 1817, 1819.

3.2.3 Qualifizierte elektronische Signatur

Qualifizierte elektronische Signaturen sind elektronische Signaturen i.S. des vorstehenden Absatzes, die zusätzlich auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen. Das Zertifikat ist eine elektronische Bescheinigung, mit der ein öffentlicher Schlüssel einer Person zugeordnet und die Identität dieser Person bestätigt wird.

Diese Signaturart stellt die gesetzliche elektronische Form i.S.d. § 126 a BGB dar.

Qualifizierungskriterien sind:

- Die ausschließliche Zuordnung zu dem Signaturschlüssel-Inhaber (§ 2 Nr. 2a SigG),
- die Ermöglichung der Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers (§ 2 Nr. 2b SigG),
- die Erzeugung mit Mitteln, die der Signaturschlüssel-Inhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann (§ 2 Nr. 2c SigG),
- die Verknüpfung mit den Daten, auf die sich die Signatur bezieht dergestalt, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann (§ 2 Nr. 2d SigG),
- die Signatur muss auf einem zum Zeitpunkt der Erzeugung gültigen Zertifikat (§ 7
- SigG) beruhen (§ 2 Nr. 3a SigG) und
- die Signatur muss mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit (§ 2 Nr. 10 SigG) erzeugt werden (§ 2 Nr. 3b SigG).

Art	Technische Qualität	Rechtliche Wirkung
Einfache elektronische Signatur	Nicht definiert	Können genutzt werden, wenn keine besonderen Formerfordernisse bestehen; als Beweismittel zulässig (freie Beweiswürdigung)
Fortgeschrittene elektronische Signatur	Begriffsdefinition: Eindeutige und ausschließliche Zuordnung zum Signaturschlüssel-Inhaber Qualität: Keine rechtlichen Vorgaben	
Qualifizierte elektronische Signatur	Begriffsdefinition: Fortgeschrittene elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wurde. Qualität: 1. Signaturerstellungseinheiten (i.d.R. Chipkarten) und Komponenten zur Schlüsselerzeugung sind durch Stellen nach § 18 SigG geprüft und bestätigt 2. Anforderungen an Zertifizierungsdiensteanbieter inkl. Verzeichnisdienst und Zeitstempeldienst sind erfüllt a) laut Erklärung und Darlegung des Diensteanbieters und Herstellers oder	Erfüllt in Verbindung mit den Formanpassungsgesetzen die rechtlichen Anforderungen an eine Unterschrift in gleicher Weise wie eine handschriftliche Unterschrift; erhöhte Beweiskraft (Anscheinsbeweis, § 292a ZPO)
Zusatzoption: Qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung	b) laut umfassender Prüfung und Bestätigung durch Stellen nach § 18 SigG Kennzeichen freiwilliger Akkreditierung: „Gütesiegel“ der nachgewiesenen Sicherheit	

Quelle: BMI (Hrsg.), Bund Online 2005 – Elektronische Signatur, Beschl. d. Bundesreg., 2002, S. 25.

3.3 Risiken der elektronischen Signatur

Für den Bürger können mit der elektronischen Signatur künftig auch Risiken in Hinblick auf die Verschlüsselung verbunden sein. Es besteht durchaus die strukturelle Gefahr, dass verwendete Schlüssellängen mit der Zeit unsicher werden. Es muss damit gerechnet werden, dass die Rechnerleistungen in den nächsten Jahren weiter zunehmen werden. Eine Signatur mit einer Schlüssellänge, die heute noch als sicher gilt, muss somit in einigen Jahren bereits als unsicher eingestuft werden.

Kritische Fragen resultieren daraus, dass die meisten IT-Komponenten, die zum Erzeugen und Prüfen elektronischer Signaturen beim Aussteller und Empfänger von elektronisch signierten Dokumenten eingesetzt werden, nur so sicher sind, wie die zugrunde liegende Software der Betriebssysteme. Auf dieses Problem haben Experten aufmerksam gemacht, denen es gelang, die Sicherheitsmechanismen der elektronischen Signatur zu umgehen. Welche weitreichenden Folgen dies haben kann, wird vor allem deutlich im Zusammenhang mit den mittlerweile geschaffenen Beweiserleichterungen im Zivilprozess. Im schlimmsten Fall sieht sich ein Bürger, der am Signaturverfahren teilnimmt, mit einem elektronischen Dokument konfrontiert, das seine Signatur trägt, die er aber nicht ausgestellt hat. Nur wenn er genau nachweisen kann, dass und wie es Unbefugten gelungen sein kann, durch "Einbruch" in seinen Rechner seine Signatur zu erzeugen, kann er der Haftung daraus entgehen. Im Hinblick auf diese Gefahren macht die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post darauf aufmerksam, dass am Verfahren der elektronischen Signatur nur teilnehmen soll, wer über eine sichere IT-Infrastruktur verfügt. Dies trifft auf die allermeisten privaten Anwender in ihrer häuslichen Umgebung aber gerade nicht zu.

3.4 Vorteile der elektronischen Signatur

Von einer gesicherten elektronischen Kommunikation kann nur dann die Rede sein, wenn sie folgenden Kriterien (Sicherheitszielsetzungen) entspricht:

- **Authentifizierung**, d.h. sichere Identifizierung des Urhebers eines Dokuments,
- **Integrität**, d.h. sichere Kontrolle, ob der Dokumenteninhalte noch unverändert ist,
- **Vertraulichkeit** wird durch die Signatur nicht unmittelbar gewährleistet, jedoch besteht technisch die Möglichkeit, Nachrichten zusätzlich zu verschlüsseln.

Legt man diese Bedingungen bzw. Maßstäbe an die herkömmliche Kommunikationsform zwischen Behörde und Bürger an, so ergibt sich folgendes Bild:

Mit Papier und Bleistift verfügen alle Beteiligten über die notwendige „technische Infrastruktur“, um am Kommunikationsprozess teilzunehmen. Die Behörden sind auf dieser Technologie - wenn auch nicht explizit - aufgebaut. Unter dem Aspekt einer sicheren Kommunikation zeigt sich aber die Problematik dieser Technik. Die Authentifizierung des Absenders eines Dokumentes erfolgt häufig über den äußeren Anschein (Briefkopf, Unterschrift). Eine Verifikation findet als seltene Ausnahme in Form der Rückfrage statt. Die Integrität wird über eine mechanische Sicherung, nämlich den Briefumschlag gewährleistet. Auf dem gleichen Weg wird auch die Vertraulichkeit gesichert. Die Nichtbestreitbarkeit des Zuganges wird durch spezielle mechanische Übermittlungsverfahren abgesichert (z.B. Verwaltungszustellungsgesetz). In bestimmten Fällen wird auf den tatsächlichen Zugang verzichtet und dieser fingiert (Niederlegung einer Zustellungsurkunde § 182 ZPO). Das geltende Recht knüpft an das Vorhandensein eines Aufenthaltsortes die Fähigkeit, schriftliche Mitteilungen zu empfangen.

Auch die einfache elektronische Post (E-Mail) schneidet unter den o.g. Sicherheitszielsetzungen schlechter als die Briefpost ab. Weder die Vertraulichkeit noch die Integrität sind gesichert. Die Authentifizierung des Absenders wird ähnlich wie bei der Briefpost durch Vertrauen auf den äußeren Anschein realisiert. Einige Mailsysteme bieten allerdings die Möglichkeit, Empfangsbestätigungen anzufordern. Damit wird im Ansatz ein Element der Nichtabstreitbarkeit realisiert. Davon zu unterscheiden bleibt die Problematik, den Zugang zu realisieren, wenn der Empfänger seine Nachricht nicht öffnet.

Betrachtet man nun im Vergleich die Kommunikation, welche mittels einer elektronischen gesicherten Unterschrift erstellt wird, ergibt sich folgendes Bild:

Die Authentifizierung wird technisch durch ein sicheres Verfahren gewährleistet und ist deutlich effektiver als die vorstehenden Varianten. Die Integrität der übermittelten (oder gespeicherten) Nachricht sichert die Signatur. Sie gewährt die Gewissheit, zu erkennen, ob eine Nachricht verändert wurde. Die Vertraulichkeit der Übermittlung wird erst durch eine zusätzliche Verschlüsselung gewährleistet. Dafür bieten u.a. die Public Key Verfahren die notwendigen Voraussetzungen. In Kombination von asymmetrischen und symmetrischen Verschlüsselungsverfahren erreicht die Vertraulichkeit dann einen besonders hohen Level. Die Nichtbestreitbarkeit von signierten Nachrichten, sichern die Standardsysteme plattformübergreifend noch nicht ausreichend ab. Immerhin kann der Urheber eindeutig verifiziert werden.

	Brief	E-mail	Signierte Mail
Authentifizierung	Vertrauen	Vertrauen	Gesichert
Integrität	mechanisch	nein	Gesichert
Vertraulichkeit	mechanisch	nein	durch Verschlüsselung
Nichtbestreitbarkeit	formal/fiktiv	teilweise technisch	teilweise technisch, Urheber verifizierbar

3.5 Verfahren zur Erlangung einer qualifizierten elektronischen Signatur

Der Signierwillige muss zunächst mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter (§ 4 SigG) einen Vertrag schließen, um ein qualifiziertes Zertifikat (§§ 5, 7 SigG) zu erhalten.¹⁹ Zertifizierungsdiensteanbieter sind gem. § 2 Nr. 8 SigG natürliche oder juristische Personen, „die qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Zeitstempel anbieten“. Eine Liste der Zertifizierungsdiensteanbieter ist bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post²⁰ erhältlich. Zu den Anbietern zählen z.B. Tochtergesellschaften der Deutschen Post und Deutschen Telekom, daneben aber auch die Bundesnotarkammer sowie Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern.

Generell ist der Betrieb eines Zertifizierungsdienstes genehmigungsfrei. Gleichwohl darf einen Zertifizierungsdienst nur betreiben, wer die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde nachweist und die weiteren Voraussetzungen für den Betrieb nach dem Signaturgesetz und der Signaturverordnung gewährleistet. Wer den Betrieb eines Zertifizierungsdienstes aufnimmt, hat dies gem. der Vorschriften des SigG der zuständigen Behörde, also der „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“, die seit dem 01.01.1998 zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft gehört und seit September 1998 ihre Dienste anbietet, spätestens mit der Betriebsaufnahme anzuzeigen. Mit der Anzeige ist in einem Sicherheitskonzept darzulegen, wie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden und ob sie geeignet und praktisch umgesetzt sind.

19 Zur Wahl des Signaturverfahrens vgl. Roßnagel, Die elektronische Signatur in der öffentlichen Verwaltung: Hoffnungen und Herausforderungen, in: ders. (Hrsg.), Die elektronische Signatur in der öffentlichen Verwaltung, 2002, S. 13, 31 ff.

20 www.regtp.de (> Elektronische Signatur).

Das vom Zertifizierungsdiensteanbieter erteilte (zeitlich nur begrenzt gültige) Zertifikat bestätigt die Zuordnung des Schlüsselpaares ausschließlich auf die Person des Inhabers. Ein qualifiziertes Zertifikat kann als Attribut Angaben über die Vertretungsmacht einer dritten Person enthalten. Dieses Zertifizierungsattribut steht wertungsmäßig einer Vollmachtsurkunde gleich.

Um der Missbrauchsgefahr an den öffentlichen Schlüsseln zu entgehen, muss der Nutzer beim Public Key Verfahren eine Zertifizierung seines öffentlichen Schlüssels erlangen. Hierzu muss der öffentliche Schlüssel bei einer Zertifizierungsstelle eingereicht werden. Diese unterschreibt den öffentlichen Schlüssel mit dem eigenen privaten Schlüssel. Dieses Verfahren kann mehrstufig wiederholt werden, was zu einer Zertifizierungshierarchie führt, die auch als Public Key Infrastructure (PKI) bezeichnet wird. Daneben gibt es ähnliche, aber nicht hierarchische Verfahren, wie z. B. das „Web of Trust“.

Auf diese Weise kann ein Empfänger, der über den öffentlichen Schlüssel einer Zertifizierungsstelle verfügt, eine Signatur prüfen.

3.6 Anwendung in der Praxis

Die Anwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur kann z.B. mittels Chipkartenleser und spezieller Signatursoftware, die der Sicherheitsstufe „hoch“ entsprechen, erfolgen. Im Übrigen sind die Vorgänge beim Anbringen der Signatur recht anwenderfreundlich.²¹ Ein Mausklick auf den entsprechenden Button in der Symbolleiste der Textanwendung und die Eingabe einer PIN genügen, um im Hintergrund mathematisch komplexe Vorgänge ablaufen zu lassen. Ebenfalls unkompliziert ist das Verifizieren (Prüfen) eines Dokuments. Die empfangene Signatur wird mit Hilfe des öffentlichen Schlüssels des Absenders „entschlüsselt“ und mit dem ebenfalls auf eine Prüfsumme (Hashwert) reduzierten empfangenen Dokument verglichen. Stimmen die entschlüsselte Signatur und die Prüfsumme überein, so ist das Dokument unverfälscht und kann nur vom Inhaber des Schlüsselzertifikats stammen. Beim sog. RSA-Verfahren²² beträgt die heutige Schlüssellänge im Allgemeinen mindestens 1024 bit. Diese extrem kleine Datenmenge entspricht etwa ei-

21 Die Darstellung im folgenden Absatz stützt sich auf: Deutscher Städtetag, Digitale Signatur auf der Basis multifunktionaler Chipkarten, 1999, S. 15 ff.

22 Das RSA-Verfahren ist nach seinen Urhebern Rivest, Shamir und Adleman (RSA) benannt. Es handelt sich um ein asymmetrisches Verschlüsselungsverfahren: der Klartext m wird mit einem öffentlichen Schlüssel (public key) e verschlüsselt und mit einem privaten Schlüssel (private key) d wieder entschlüsselt.

ner 300-stelligen Dezimalzahl²³, so dass das Verfahren nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft als sicher gilt.

Der Empfänger muss nicht nur mit der Nutzung der elektronischen Form einverstanden sein, er muss auch hinreichende Darstellungsmöglichkeiten besitzen, da sonst der Zugang des elektronischen Verwaltungsaktes mangels Möglichkeit der Kenntnisnahme nicht gegeben ist. Grund hierfür ist die Qualifizierung einer online übermittelten Willenserklärung als Erklärung unter Abwesenden, § 130 BGB.

Problematisch ist hierbei die Kompatibilität der Software-Produkte der verschiedenen Anbieter und auch der verschiedenen Trust-Center.

Im Hinblick auf die dauerhafte Lesbarkeit eines signierten Textes kommt es auf die dauerhafte Verfügbarkeit der Mittel zur Lesbarkeit an. Gerade die stetige Weiterentwicklung der Softwarekomponenten kann dazu führen, dass für die Erfüllung der Überprüfungsfunktion das Vorhalten an sich nicht mehr im Einsatz befindlicher Software in Betracht kommen kann.

4. Prozess- und Beweisrecht

Nach den Bestimmungen der §§ 130a ZPO, 108a SGG, 86a VwGO, 46b ArbGG bzw. 77a FGO wird die Verwendung einer elektronischen Form ermöglicht, wobei vorbereitende Schriftsätze mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen werden „sollen“.

Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, die Regelungen des Urkundenbeweises auf elektronische Dokumente entsprechend anzuwenden, sondern vielmehr ein eigenständiges Recht der Beweisführung mit elektronischen Dokumenten geschaffen. Dieses System enthält sowohl Elemente des Augenscheinsbeweises als auch des Urkundenbeweises und findet seine zentrale Regelung in der in § 292a ZPO aufgestellten gesetzlichen Vermutung.²⁴

§ 292a ZPO stellt eine Vermutungsregel zugunsten des Empfängers einer elektronischen Erklärung auf. Die Vorschrift geht davon aus, dass das Dokument echt – im urkundenrechtlichen Sinne – ist, also tatsächlich von demjenigen herrührt, der darin als Aussteller angegeben ist, wenn eine dieser Person zugeordnete Signatur verwendet wurde.

23 Weiterführende Informationen unter www.iti.fh-flensburg.de/lang/algorithmen/code/krypto/rsa.htm

24 Dästner, Neue Formvorschriften im Prozessrecht, NJW 2001, S. 3469.

Dem Absender ist jedoch die Möglichkeit der Exkulpation durch das Vorbringen und Beweisen von Tatsachen möglich, die „ernstliche Zweifel“ daran begründen, dass die Erklärung mit Willen des Signaturschlüssel-Inhabers abgegeben wurde. Diese Regelung stellt keine Beweislastumkehr dar. Der Erklärende muss nicht beweisen, dass die Signatur nicht von ihm stammt, erforderlich ist nur das Erschüttern des gesetzlichen Anscheinsbeweises („ernstliche Zweifel“).

Die elektronische Form ist als qualifizierte elektronische Signatur zwar der gesetzlichen Schriftform gleichgestellt worden, nicht aber der Privaturkunde des Zivilprozessrechts. Für den E-Commerce und das E-Government ist entscheidend, dass damit das elektronische Dokument ein Objekt des Augenscheins ist, dessen Beweisqualität von der Qualität der elektronischen Signatur abhängig ist.²⁵ Der in § 371 Abs. 1 ZPO neu eingefügte Satz 2 unterstellt alle elektronischen Dokumente dem Augenscheinsbeweis, unabhängig davon, ob sie der elektronischen Form i.S.v. § 126a BGB genügen oder nicht. Die Vorlage eines unsignierten elektronischen Dokuments allerdings erbringt nur den Beweis dafür, dass ein solches Dokument existiert, nicht aber, von wem es stammt.²⁶

Nach der Rechtsprechung des BGH und der anderen obersten Bundesgerichte entspricht die Bedeutung der Schriftform im Verfahrensrecht nicht derjenigen im materiellen Recht. Zu differenzieren ist zunächst zwischen der Übermittlung eines Dokuments als Telekopie (= Telefax/Computerfax, § 130 Nr. 6 ZPO) einerseits, wobei auf den Übertragungsweg, nämlich die Übermittlung unter Nutzung des öffentlichen Telekommunikationsdienstes, abzustellen ist, und der Übermittlung von „Aufzeichnungen als elektronisches Dokument“ (= E-Mails, § 130a ZPO) andererseits.²⁷ Diese Unterscheidung findet ihre Entsprechung im Zustellungsreformgesetz, das am 01.07.2002 in Kraft getreten ist.

Gem. § 130a Abs. 1 Satz 2 ZPO „soll“ eine E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, also der elektronischen Form i.S.d. § 126a BGB entsprechen. Trotz Bedenken der Länder gegen den Gesetzesentwurf

25 Geis, Die elektronische Signatur: Eine internationale Architektur der Identifizierung im E-Commerce, MMR 2000, S. 667, 672; zur Diskussion um die Gleichstellung des elektronischen Dokuments mit der Privaturkunde der ZPO vgl. Roßnagel, NJW 1998, S. 3315; zur Beweisqualität digital signierter Dokumente aktuell zusammenfassend: Jäger/Kussel, in: Hoeren/ Schüngel (Hrsg.), Rechtsaspekte der digitalen Signatur, 1999, S. 175, 272 ff.

26 Dästner, NJW 2001, S. 3469.

27 Dästner, NJW 2001, S. 3470.

ist es bei der Sollvorschrift geblieben, da andernfalls ein Auseinanderfallen der Formerfordernisse der §§ 130 und 130a ZPO die Folge gewesen wäre. Allerdings ist „soll“ i.S.v. § 130a ZPO genauso auszulegen, wie dies durch die gefestigte Rechtsprechung bereits in § 130 ZPO der Fall war, nämlich als zwingendes Erfordernis, wenn nicht die Beifügung der Unterschrift aus technischen Gründen ausgeschlossen ist.²⁸

§ 130a Abs. 2 Satz 1 ZPO macht die Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht jedoch davon abhängig, dass die Bundes- oder Landesregierung diesen Übermittlungsweg für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich freigegeben hat. Dies kann wiederum erst dann geschehen, wenn die Gerichte über eine entsprechende Ausstattung verfügen. Neben diesem Ausstattungsproblem ist die Frage des justizinternen Umgangs mit eingehenden elektronischen Dokumenten zu klären. Hierbei sind Probleme wie die Festlegung von Dateiformaten oder die Entwicklung einer neuen Aktenordnung zu klären.²⁹

5. Aus- und Nachblick

Das E-Government wird sich eines Tages (langfristig) ebenso wie das E-Banking und der E-Commerce (mittelfristig) durchsetzen. Noch herrschen teilweise sicherheitstechnisch bedingte Vorbehalte, die sich aber im Laufe der Zeit lösen lassen. Grundsätzlich spricht nichts gegen die Einführung der vorstehend beschriebenen Kommunikationsform zwischen Behörde und Bürger.

Gleichwohl ist - zumindest mittelfristig - auf beiden Seiten (Behörde – Bürger) mit einem gewissen Beharrungsvermögen hinsichtlich der tradierten Formen des Verwaltungshandelns zu rechnen. Wenngleich aus dem Zusammenhang gerissen, so gilt in Deutschland noch immer der Satz:

(Nur) „Was man schwarz auf weiß besitzt,
kann man getrost nach Hause tragen“.³⁰

Verfasser:

Karl-Friedrich Köhler

Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

- Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung -

Weißensteinstr. 70-72

34141 Kassel

28 Vgl. Zöller/Greger, ZPO, 22. Aufl., 2001, § 130 Rdnr. 5; Musielak/Stadler, ZPO, 2. Aufl., 2000, § 129 Rdnrn. 8 ff. jew. m.w.N.

29 Dästner, NJW 2001, S. 3470.

30 Goethe, Faust, Vers 1966 f.

Bernhard Müller

**Die Auswirkungen des Zweiten Gesetzes für
moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf die
versicherungsrechtliche Beurteilung geringfügiger
Beschäftigungen
für die in der LKV versicherten Personen sowie die
hauptberufliche Ausübung einer Beschäftigung als
mitarbeitender Familienangehöriger**

1. Allgemeines

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl. I, 4621) wird die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen mit Wirkung vom 01.04.2003 an grundlegend geändert. So wird die Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von bisher monatlich 325 EUR auf monatlich 400 EUR erhöht; die weitere Voraussetzung, dass die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden beträgt, entfällt. Zwar bleibt die Zeitgrenze von zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen für kurzfristige Beschäftigungen unverändert, jedoch wird hierbei nicht mehr auf das Zeitjahr, sondern auf das Kalenderjahr abgestellt; dies bedeutet, dass künftig eine kurzfristige Beschäftigung dann vorliegt, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist. Wie bisher werden auch künftig für den Bereich der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung geringfügig entlohnte Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammengerechnet; hierbei wird allerdings eine geringfügig entlohnte Beschäftigung von der Zusammenrechnung ausgenommen. Ebenso muss der Arbeitgeber einer geringfügig entlohnten Beschäftigung auch künftig Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zahlen. Allerdings wird der Pauschalbeitragssatz zur Krankenversicherung von 10 v.H. auf 11 v.H. erhöht; der Pauschalbeitragssatz zur Rentenversicherung beträgt unverändert 12 v.H. Im Falle der Entrichtung von Pauschalbeiträgen zur Rentenversicherung oder Aufstockungsbeiträgen zur Rentenversicherung hat der Arbeitgeber im Übrigen die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer in Höhe von 2 v.H. zu zahlen.

Mit Wirkung vom 01.04.2003 wird die Durchführung des Beitrags- und Meldeverfahrens für geringfügig Beschäftigte - einschließlich der in Privathaushalten geringfügig Beschäftigten - auf die Bundesknappschaft übertragen. Dies bedeutet, dass die Bundesknappschaft zuständig ist

- für den Einzug der Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung;
- für den Einzug der Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung, und zwar auch für diejenigen geringfügig Beschäftigten, die auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben;
- für die Entgegennahme sämtlicher Meldungen für geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte;
- bei allen geringfügig Beschäftigten für die Durchführung der Lohnfortzahlungsversicherung (Erstattungs-/Umlageverfahren).

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit haben über die Neuregelungen beraten und die Ergebnisse in den Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 25.02.2003 zusammengefasst (vgl. Rdschr. BLK Nr. 75/2003 vom 28.02.2003).

Ergänzend hat der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen in Abstimmung mit der Bundesknappschaft „Ergänzende Erläuterungen (Beispiele) bezüglich der Auswirkungen auf Sachverhalte mit Bezug zur LKV“ vom 26.02.2003 herausgegeben (Rdschr. BLK Nr. 75/2003 vom 28.02.2003). Sie werden nachstehend erläutert.

Im Zusammenhang mit der Anhebung der Arbeitsentgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen wird zugleich eine Gleitzonenregelung für den Niedriglohnbereich eingeführt. Während ab 01.04.2003 geringfügige Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt bis zu 400 EUR im Monat versicherungsfrei bleiben, sind Beschäftigungen mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in der sich anschließenden Gleitzone von 400,01 EUR bis 800,00 EUR zwar versicherungspflichtig, jedoch hat der Arbeitnehmer nur einen reduzierten - von ca. 4 v.H. bei 400,01 EUR auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag von ca. 21 v.H. bei 800,00 EUR progressiv steigenden - Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Der Arbeitgeberbeitrag bleibt unverändert. Die Regelung zur Gleitzone gilt allerdings nicht für Auszubildende. Über die Auswirkungen aus der Gleitzonenregelung für das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht haben die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit beraten. Die erzielten Ergebnisse sind in dem dazu herausgegebenen Gemeinsamen Rundschreiben vom 25.02.2003 (Rdschr. BLK Nr. 75/2003 vom 28.02.2003) zusammengefasst.

Die Änderung der versicherungsrechtlichen Beurteilung geringfügiger Beschäftigungen hat einerseits Auswirkungen auf das Anfallen pauschaler Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge in Sachverhalten mit Bezug zur LKV; diese

werden unter Ziffer 2 erläutert. Dabei wird entsprechend dem Grundsatz „Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung“ nicht auf die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung zur Pflegeversicherung eingegangen; die Zahlung eines pauschalen Beitrags zur Pflegeversicherung sieht das Gesetz nicht vor. Andererseits sind die Änderungen der versicherungsrechtlichen Beurteilung geringfügiger Beschäftigungen Anlass für die Neufassung der Grundsätze zur Beurteilung der Hauptberuflichkeit i.S.d. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989; die Änderungen der Mifa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze, die auch im Hinblick auf die Frage, ob Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung zu entrichten sind, Bedeutung haben, werden unter Ziffer 3 erläutert.

2. Anfall von pauschalen Krankenversicherungsbeiträgen in Sachverhalten mit Bezug zur LKV

2.1 Grundsätzliches

In der berufsständischen LKV ist die Frage, ob ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wird, kein Kriterium für die Begründung von Versicherungspflicht; infolgedessen enthält das KVLG 1989 keine dem § 7 SGB V entsprechende Regelungen.

Sofern eine bei einer LKK auf Grund eines anderen Tatbestandes versicherte Person eine geringfügige Beschäftigung i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ausübt, die krankenversicherungsfrei oder - sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen (vgl. S. 14ff.) - nicht krankenversicherungspflichtig ist, hat der Arbeitgeber den pauschalen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 11 v.H. des Arbeitsentgelts aus der geringfügig entlohnten Beschäftigung an die Bundesknappschaft zu zahlen (§ 48 Abs. 6 KVLG 1989 i.V.m. § 249b SGB V).

Die Zahlung des pauschalen Krankenversicherungsbeitrags fällt nur an, wenn der geringfügig Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei dieser Versicherung um eine Pflichtversicherung oder eine freiwillige Versicherung oder eine Familienversicherung handelt. Es ist auch unerheblich, ob und inwieweit auf Grund der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Versicherung bereits Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt werden. So kommt im Hinblick auf in der LKV versicherte Personen die Zahlung des pauschalen Krankenversicherungsbeitrags, insbesondere für versicherungspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer (Nebenerwerbslandwirte, die wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht als Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig sind, oder Vollerwerbslandwirte), mitarbeitende Familienangehörige, Altenteiler, Studenten oder Leistungsbezieher nach dem SGB III, für freiwillig Versicherte und für Familienversicherte in Betracht.

2.2.1 Landwirtschaftliche Unternehmer

2.2.1.1 Allgemeines

Die Krankenversicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ist vorrangig gegenüber der Versicherung nach dem KVLG 1989 (§ 3 Abs. 1 KVLG 1989). Grundsätzlich bewirkt die anderweitige Krankenversicherungspflicht, dass eine Mitgliedschaft in der LKV nicht begründet wird; die Mitgliedschaft wird von der für die Durchführung der die anderweitige Versicherungspflicht begründenden Tatbestandes zuständigen bzw. gewählten Krankenkasse durchgeführt.

Demgegenüber bestimmt § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG 1989, dass landwirtschaftliche Unternehmer, die auf Grund der Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KVLG 1989 Mitglied der LKK sind, entsprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK versichert bleiben, wenn sie eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet.

2.2.1.2 Dauerbeschäftigung (Beschäftigung, die nicht befristet oder voraussichtlich länger als 26 Wochen dauert)

2.2.1.2.1 Kriterium „hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit“

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen der Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, es sei denn, sie sind hauptberuflich selbständig erwerbstätig (§ 5 Abs. 5 SGB V).

Übt ein landwirtschaftlicher Unternehmer, der auf Grund der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens der Krankenversicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KVLG 1989 unterliegt, daneben eine abhängige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt außerhalb der Landwirtschaft oder bei Fehlen des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses i.S.d. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 in einem anderen landwirtschaftlichen Unternehmen aus, ist für das Entstehen von Krankenversicherungspflicht als Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und damit für eine Versicherungskonkurrenz nach § 3 Abs. 1 KVLG 1989 zunächst zu prüfen, ob § 5 Abs. 5 SGB V durchgreift.

Nach § 5 Abs. 5 SGB V werden Personen, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, von der Krankenversicherungspflicht als Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ausgeschlossen. Dadurch wird vermieden, dass hauptberuflich selbständig Erwerbstätige durch Aufnahme einer mehr als geringfügigen Beschäftigung krankenversicherungspflichtig werden. Hauptberuflich ist eine selbständige Erwerbstätigkeit dann, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt; in diese Beurteilung sind selbständige Tätigkeiten

als land- oder forstwirtschaftlicher Unternehmer oder als Künstler oder Publizist einzubeziehen (vgl. BSG, Urteil vom 16.11.1995 = USK 9546).

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der VDR und die BA haben in ihrem Gemeinsamen Rundschreiben vom 21.11.1988 den Standpunkt vertreten, dass Arbeitgeber, die mindestens einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigen, grundsätzlich hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind. Bei Arbeitnehmern, die mindestens 18 Stunden in der Woche arbeiten und deren monatliches Arbeitsentgelt mehr als die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße (im Kalenderjahr 2003 = 1.190,00 EUR) beträgt, besteht die widerlegbare Vermutung, dass für eine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit kein Raum mehr bleibt; diese Vermutung gilt nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer als widerlegt, wenn das monatliche Einkommen aus selbständiger Tätigkeit i.S.d § 15 SGB IV das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt übersteigt. Wird die Beschäftigung an weniger als 18 Stunden ausgeübt und/oder beträgt das Arbeitsentgelt nicht mehr als Hälfte der monatlichen Bezugsgröße, wird vermutet, dass die selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird und infolgedessen Versicherungspflicht als Arbeitnehmer nicht gegeben ist; diese Vermutung gilt als widerlegt, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt das monatliche Einkommen aus selbständiger Tätigkeit i.S.d. § 15 SGB IV übersteigt (Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 08./09.11.1989).

Das Gemeinsame Rundschreiben vom 21.11.1988 nimmt als Kriterien einerseits für die Vermutung einer hauptberuflich selbständigen Erwerbstätigkeit die Beschäftigung und andererseits für die Vermutung des Erscheinungsbildes „Arbeitnehmer“ eine Zeit und eine Entgeltgrenze. Hinsichtlich der Reihenfolge dieser Kriterien haben die Spitzenverbände der Krankenkassen in ihrer Besprechung am 18.04.1990 herausgestellt, dass Arbeitgeber, die mindestens einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig in ihrem Betrieb beschäftigen, grundsätzlich hauptberuflich selbständig tätig sind. Diese Frage ist im Rahmen der Vermutungen vorrangig zu prüfen. Die Auffassung der Spitzenverbände der Krankenkassen ist angelehnt an die Regelungen in der Rentenversicherung (damals § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 AVG, jetzt § 2 Nrn. 1 und 2 SGB VI). Darin wird z.B. der Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung nicht (mehr) für erforderlich gehalten, wenn der Selbständige in seinem Betrieb einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigt; insoweit wird diesbezüglich auf das Urteil des BSG vom 09.12.1982 (USK 82224) Bezug genommen. Im Übrigen ergibt sich der Begriff des Arbeitgebers (= selbständig Erwerbstätiger) nach ständiger Rechtsprechung aus dem - von der Rechtsprechung weitgehend geklärten - Gegenbegriff des Arbeitnehmers (u.a. BSG, Urteil vom 16.03.1972 = USK 7239). Des weiteren hat das BSG in

seinem Urteil vom 29.04.1997 (USK 9760) - allerdings im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Bedeutung - herausgestellt:

„Ein (landwirtschaftlicher) Unternehmer verfügt in den meisten Fällen über fremde Arbeitskraft; diesen Status als Unternehmer und Arbeitgeber behält er unabhängig von seinem persönlichen Arbeitseinsatz, solange auf das Unternehmen gerichtete Handlungen in seinem Namen vorgenommen werden (BSG vom 21.04.1988, SozR 2200 § 1241 d Nr. 15 S. 48 m.b.N.).“

Auch daraus folgt, dass Personen, die einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigen, ihrem Erscheinungsbild nach „hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind“. Auf dieses Kriterium „Beschäftigung mindestens eines Arbeitnehmers mehr als geringfügig“ brauchte das BSG in seinen Entscheidungen vom 16.11.1995 (USK 9546), 29.04.1997 (USK 9769) und 29.09.1997 (USK 9766) nicht einzugehen.

Zu den in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Arbeitnehmern gehören auch die mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft, die im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses gegen Arbeitsentgelt im landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt werden (LSG, rechtskräftiges Urteil vom 10.05.1996 = Rdschr. BLK Nr. 235/96 vom 18.07.1996), nicht dagegen solche mitarbeitenden Familienangehörigen, die allein auf Grund ihrer Familienzugehörigkeit mitarbeiten.

Das BSG hat mit den Urteilen vom 29.04.1997 (USK 9760) und 29.09.1997 (USK 9766) Grundsätze zu der Beurteilung, wann eine hauptberufliche selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, aufgestellt. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Vorausschauende Betrachtungsweise**
Die tatsächlichen Verhältnisse sind in einer vorausschauenden Betrachtungsweise zu beurteilen, d.h. Prognose über die Entwicklung der Einkünfte. Dabei ist eine „notwendige Gesamtschau“ geboten, die Zufallsergebnisse vermeidet (z.B. im Falle eines Ausbildungsverhältnisses ist eine höhere Bewertung der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Arbeitsentgelts im Hinblick auf die angestrebte abhängige Beschäftigung im späteren Beruf vorzunehmen). Entscheidungen über die Versicherungspflicht sind ihrer Natur nach gegenwartsorientiert und zugleich - durch ihre Dauerwirkung - zukunftsorientiert.
- **Wirtschaftliche Bedeutung**
Für die Prüfung der wirtschaftlichen Bedeutung sind das Arbeitseinkommen nach § 15 SGB IV (Gewinn) mit dem Brutto-Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV) zu vergleichen. „Die gesetzliche Vermutung der Höhe von üblichen Arbeitnehmer-Werbekosten auf Grund einer Schätzung von Erfahrungs-

werten berechtigt dazu, diesen Betrag im vorliegenden Zusammenhang zu vernachlässigen. Der Minderungsbetrag ist nämlich im Hinblick auf den Prüfungszeitpunkt der wirtschaftlichen Bedeutung der abhängigen Beschäftigung ohne ausschlaggebendes Gewicht. Nur wenn die selbständige Erwerbstätigkeit ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach die abhängige Beschäftigung „deutlich“ übersteigt, kann ein Hauptberuf bejaht werden. Jedenfalls solange sich die Differenz lediglich im Bereich der Werbungskostenpauschale bewegt, kann ein ausreichendes Übergewicht der selbständigen Erwerbstätigkeit selbst dann aus, wenn im Einzelfall nachzuweisende Werbungskosten die Differenz relativieren.“

- Zeitaufwand des landwirtschaftlichen Unternehmers im landwirtschaftlichen Unternehmen
Der Nebenerwerbslandwirt muss sowohl das Arbeitsentgelt als auch das Arbeitseinkommen selbst erwirtschaften und auch die zu vergleichende Arbeitszeit selbst aufwenden.

Im Übrigen spricht die „Beschäftigung eines Arbeitnehmers im landwirtschaftlichen Unternehmen mehr als geringfügig“ für eine hauptberufliche selbständige Erwerbstätigkeit; insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen im Rahmen der von den Spitzenverbänden der Krankenkassen aufgestellte Vermutungsregelung verwiesen.

Daraus lassen sich folgende Konsequenzen ableiten:

- Übersteigt die selbständige Erwerbstätigkeit von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Umfang her die übrigen Erwerbstätigkeiten nicht deutlich, wird die selbständige Erwerbstätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt mit der Folge, dass ein Begründen von Versicherungspflicht als Arbeitnehmer durch § 5 Abs. 5 SGB V nicht ausgeschlossen ist. Wird der Nebenerwerbslandwirt auf Grund der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der AKV versichert, kommt die Feststellung einer Pflichtmitgliedschaft in der LKV nicht in Betracht. Es finden die beitragsrechtlichen Vorschriften des SGB V Anwendung. Für diese Personen sind Beiträge aus dem Arbeitsentgelt zu zahlen, das aus der Beschäftigung erzielt wird, die zur Versicherungspflicht als Arbeitnehmer führt; das Arbeitseinkommen aus der Landwirtschaft unterliegt nicht der Beitragspflicht (§ 226 Abs. 1 SGB V). Auf diese Fallgestaltungen wird im Hinblick auf die Thematik „Pauschalbeitrag“ nachstehend nicht eingegangen; es handelt sich in diesen Fällen nicht um in der LKV versicherte Personen.
- Übersteigt dagegen die selbständige Erwerbstätigkeit von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Umfang her die übrigen Erwerbstätigkeiten deutlich, wird die selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausgeübt mit der Folge, dass ein Begründen von Versicherungspflicht

als Arbeitnehmer durch § 5 Abs. 5 SGB V ausgeschlossen und eine Vorrangversicherung i.S.d. § 3 Abs. 1 KVLG 1989 nicht gegeben ist. Der Nebenerwerbslandwirt ist als Pflichtmitglied in der LKV zu versichern und zu bescheiden. Es finden die beitragsrechtlichen Vorschriften des KVLG 1989 Anwendung. Für diese Personen sind Beiträge auf Grund der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens zu zahlen; das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung ist nicht beitragspflichtig (§ 39 Abs. 1 KVLG 1989).

2.2.1.2.2 Pauschaler Beitrag für hauptberuflich selbständig erwerbstätige landwirtschaftliche Unternehmer

Sofern in der LKV pflichtversicherte hauptberuflich selbständig tätige landwirtschaftliche Unternehmer eine geringfügige Dauerbeschäftigung oder mehrere geringfügige Dauerbeschäftigungen ausüben, hat der Arbeitgeber aus diesen Dauerbeschäftigungen den pauschalen Krankenversicherungsbeitrag nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Beispiel 1

a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer

b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **400 EUR**

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt. Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beschäftigung b) ist geringfügig; für sie hat der Arbeitgeber pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht auf Grund der Beschäftigung b) Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Der Arbeitgeber hat Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Beispiel 2

a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer

b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **200 EUR**

c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **200 EUR**

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei den Beschäftigungen b) und c) handelt es sich jeweils um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie können wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beschäftigungen b) und c) sind geringfügig. Sie sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV zusammenzurechnen. Auch nach der Zusammenrechnung bleiben beide Beschäftigungen geringfügig. Infolgedessen sind für jede der beiden Beschäftigungen vom jeweiligen Arbeitgeber pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht auf Grund der Beschäftigungen b) und c) Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit; das monatliche Arbeitsentgelt beider Beschäftigungen überschreitet nicht 400 EUR. Die Arbeitgeber der Beschäftigungen b) und c) haben jeweils pauschale Beiträge zur Rentenversicherung an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Sofern neben der die Pflichtversicherung in der LKV begründenden hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer Beschäftigungen ausgeübt werden, die wegen Zusammenrechnung die Voraussetzungen der Geringfügigkeit nicht mehr erfüllen, sind keine Krankenversicherungsbeiträge aus diesen Beschäftigungen zu zahlen.

Beispiel 3

a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer

b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **250 EUR**

c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **200 EUR**

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei den Beschäftigungen b) und c) handelt es sich jeweils um abhängige Beschäftigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie können wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beschäftigungen b) und c) sind für sich getrennt gesehen geringfügig. Sie sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV zusammenzurechnen. Das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen überschreitet 400 EUR, sodass Geringfügigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nicht besteht. Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht eintreten, sodass sich die Frage der Beitragspflicht mit Beitragsverteilung nach § 249b Abs. 1 SGB V nicht stellt; ebenso ist die Forderung pauschaler Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 für die beiden Beschäftigungen ausgeschlossen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in den Beschäftigungen b) und c) Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit kann nicht eintreten, weil das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen zusammen 400 EUR überschreitet. Die Beiträge sind in beiden Beschäftigungen vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen (Gleitzone-Regelung findet Anwendung) und an die LKK zu zahlen.

Beispiel 4

- a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer
- b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **250 EUR**
- c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **200 EUR**
(späterer Hinzutritt zu b)

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beschäftigung b) ist geringfügig; für sie sind vom Arbeitgeber pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht auf Grund der Beschäftigung b) Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Der Arbeitgeber hat pauschale Beiträge zur Rentenversicherung an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Bei Aufnahme der Beschäftigung c):

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei den Beschäftigungen b) und c) handelt es sich jeweils um abhängige Beschäftigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie können wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beschäftigungen b) und c) sind für sich getrennt gesehen geringfügig. Sie sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV zusammenzurechnen. Das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen überschreitet 400 EUR, sodass Geringfügigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nicht besteht. Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht eintreten, sodass sich die Frage der Beitragspflicht mit Beitragsverteilung nach § 249b Abs. 1 SGB V nicht stellt; ebenso ist die Forderung pauschaler Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 für die beiden Beschäftigungen ausgeschlossen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in den Beschäftigungen b) und c) Versicherungspflicht; Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit ist nicht gegeben, weil das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen zusammen 400 EUR überschreitet. Die Beiträge sind in beiden Beschäftigungen vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen (Gleitzonenregelung findet Anwendung) und an die LKK zu zahlen.

Sofern neben der die Pflichtversicherung in der LKV begründenden hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer eine wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht krankenversicherungspflichtige Dauerbeschäftigung besteht, ist die Krankenversicherungspflicht für die Dauerbeschäftigung ebenfalls ausgeschlossen.

tigung und eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt werden, sind aus der geringfügig entlohten Beschäftigung pauschale Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen.

Beispiel 5

- a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer
- b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **1.500 EUR**
- c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **400 EUR** (Hinzutritt)

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beschäftigung b) ist in der Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig (§ 5 Abs. 5 SGB V). Krankenversicherungsbeiträge sind daher aus dieser Beschäftigung nicht zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen.

Bei Aufnahme der Beschäftigung c):

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei den Beschäftigungen b) und c) handelt es sich jeweils um abhängige Beschäftigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie können wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Bei Beginn der Beschäftigung c) ist diese mit der Beschäftigung b) nicht zusammenzurechnen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V), da die Beschäftigung b) wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht versicherungspflichtig ist. Infolgedessen

sind für die Beschäftigung b) keine Krankenversicherungsbeiträge und für die Beschäftigung c) pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. Bei Beginn der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB V), sodass sie nicht mit der Beschäftigung b) zusammenzurechnen ist. Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat Pauschalbeiträge an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte von dem Arbeitgeber und von dem Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. In der Beschäftigung c) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Üben in der LKV pflichtversicherte hauptberuflich selbständig erwerbstätige landwirtschaftliche Unternehmer neben einer abhängigen Dauerbeschäftigung (Hauptbeschäftigung), die wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V führt (insofern bleibt eine Prüfung der Krankenversicherungsfreiheit wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V außer Betracht), eine oder mehrere geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung(en) aus, werden die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 nicht erfüllt; insofern stellt sich die Frage nach einer Zusammenrechnung der geringfügig entlohnten Beschäftigung(en) mit der Hauptbeschäftigung nicht (abgesehen davon, dass andernfalls eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV außer Ansatz bliebe). Allerdings sind die Arbeitsentgelte aus mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen zusammenzurechnen (vgl. Beispiele 7 und 8).

Beispiel 6

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|------------------|
| a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer | |
| b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 3.450 EUR |
| c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 400 EUR |
| | (Hinzutritt) |

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser

Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beschäftigung b) ist in der Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig (§ 5 Abs. 5 SGB V). Krankenversicherungsbeiträge sind daher aus dieser Beschäftigung nicht zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen.

Bei Aufnahme der Beschäftigung c):

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei den Beschäftigungen b) und c) handelt es sich jeweils um abhängige Beschäftigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie können wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Bei Beginn der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese mit der Beschäftigung b) nicht zusammenzurechnen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V), da die Beschäftigung b) wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht der Versicherungspflicht unterliegt. Infolgedessen sind für die Beschäftigung b) keine Krankenversicherungsbeiträge und für die Beschäftigung c) pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. Bei Beginn der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese geringfügige Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI), sodass sie nicht mit der Beschäftigung b) zusammenzurechnen ist. Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat die

pauschalen Rentenversicherungsbeiträge an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und von dem Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. In der Beschäftigung c) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Beispiel 7

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer | |
| b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 3.600 EUR |
| c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 200 EUR
(Hinzutritt) |
| d) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 200 EUR
(späterer Hinzutritt) |

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beschäftigung b) ist in der Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig (§ 5 Abs. 5 SGB V). Krankenversicherungsbeiträge sind daher aus dieser Beschäftigung nicht zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen.

Bei Aufnahme der Beschäftigung c):

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei den Beschäftigungen b) und c) handelt es sich jeweils um abhängige Beschäftigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie können wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Bei Beginn der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese mit der Beschäftigung b) nicht zusammenzurechnen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V), da die Beschäftigung b) wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht der Versicherungspflicht unterliegt. Infolgedessen sind für die Beschäftigung b) keine Krankenversicherungsbeiträge und für die Beschäftigung c) pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. Bei Beginn der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese geringfügige Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB), sodass sie nicht mit der Beschäftigung b) zusammenzurechnen ist. Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und von dem Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. In der Beschäftigung c) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Bei Aufnahme der Beschäftigung d):

Bei Beginn der Beschäftigung d) ist festzustellen, dass es sich bei den Beschäftigungen c) und d) jeweils um geringfügige Beschäftigungen handelt, weil das Arbeitsentgelt aus den einzelnen Beschäftigungen jeweils 400 EUR nicht übersteigt. Da die Beschäftigung beim Arbeitgeber b) wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht krankenversicherungspflichtig ist, kommt eine Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V nicht in Betracht. Die Beschäftigungen c) und d) sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV zusammenzurechnen. Sie überschreiten zusammen nicht 400 EUR, sodass sie krankenversicherungsfrei sind. Die Arbeitgeber der Beschäftigungen c) und d) haben pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom

Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. Bei Beginn der Beschäftigung d) ist festzustellen, dass es sich bei den Beschäftigungen c) und d) jeweils um geringfügige Beschäftigungen handelt, weil das Arbeitsentgelt aus den einzelnen Beschäftigungen 400 EUR nicht übersteigt. Da die Beschäftigung beim Arbeitgeber c) zuerst aufgenommen worden ist, wird sie nicht mit der versicherungspflichtigen Beschäftigung b) zusammengerechnet (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI) und bleibt rentenversicherungsfrei (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI). Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat die pauschalen Beiträge zur Rentenversicherung an die Bundesknappschaft abzuführen. Die Beschäftigung d) ist mit der Beschäftigung b) zusammenzurechnen mit der Folge, dass die Beschäftigung d) rentenversicherungspflichtig wird und die daraus zu zahlenden Beiträge je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen sind.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. In den Beschäftigungen c) und d) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Beispiel 8

- a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer
- b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **3.500 EUR**
- c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **300 EUR** (Hinzutritt)
- d) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **400 EUR** (späterer Hinzutritt)

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beschäftigung b) ist in der Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig (§ 5 Abs. 5 SGB V). Krankenversicherungsbeiträge sind daher aus dieser Beschäftigung nicht zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen.

Bei Aufnahme der Beschäftigung c):

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei den Beschäftigungen b) und c) handelt es sich jeweils um abhängige Beschäftigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie können wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Bei Beginn der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese mit der Beschäftigung b) nicht zusammenzurechnen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V), da die Beschäftigung b) wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht der Versicherungspflicht unterliegt. Infolgedessen sind für die Beschäftigung b) keine Krankenversicherungsbeiträge und für die Beschäftigung c) pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. Bei Beginn der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese geringfügige Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI i.V.m.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV), sodass sie nicht mit der Beschäftigung b) zusammenzurechnen ist. Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und von dem Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. In der Beschäftigung c) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Bei Aufnahme der Beschäftigung d):

Bei Beginn der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese mit der Beschäftigung b) nicht zusammenzurechnen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB

V), da die Beschäftigung b) wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht der Versicherungspflicht unterliegt.

Dagegen ist eine Zusammenrechnung der Beschäftigungen c) und d) nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV vorzunehmen. Sie überschreiten zusammen 400 EUR, sodass grundsätzlich Krankenversicherungspflicht besteht, die aber wegen § 5 Abs. 5 SGB V ausgeschlossen ist. Für die Beschäftigungen c) und d) sind keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. Bei Beginn der Beschäftigung d) ist festzustellen, dass es sich bei den Beschäftigungen c) und d) jeweils um geringfügige Beschäftigungen handelt, weil das Arbeitsentgelt aus den einzelnen Beschäftigungen 400 EUR nicht übersteigt. Da die Beschäftigung beim Arbeitgeber c) zuerst aufgenommen worden ist, wird sie nicht mit der versicherungspflichtigen Beschäftigung b) zusammengerechnet (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV) und bleibt rentenversicherungsfrei (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI). Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat die pauschalen Beiträge zur Rentenversicherung an die Bundesknappschaft abzuführen. Die Beschäftigung d) ist mit der Beschäftigung b) zusammenzurechnen mit der Folge, dass die Beschäftigung d) rentenversicherungspflichtig ist und die daraus zu zahlenden Beiträge je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen sind.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. In den Beschäftigungen c) und d) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Üben in der LKV nach § 3a Nr. 1 KVLG 1989 versicherungsfreie und deshalb freiwillig versicherte hauptberuflich selbständig erwerbstätige landwirtschaftliche Unternehmer neben einer wegen § 5 Abs. 5 SGB V abhängigen Dauerbeschäftigung (Hauptbeschäftigung), die zugleich die Voraussetzungen des § 3a Nr. 1 KVLG 1989 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V (Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze) erfüllt, eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, werden ebenfalls die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB V nicht erfüllt, sodass eine Zusammenrechnung nicht in Betracht kommt; dabei ist unbedeutend, dass auf Grund der wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung Krankenversicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bestehen würde. Infolgedessen stellt sich die Frage nach

einer Zusammenrechnung der geringfügig entlohnten Beschäftigung(en) mit der Hauptbeschäftigung nicht.

Beispiel 9

- a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer
- b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **3.900 EUR**
(Arbeitnehmer über JAE)
- c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **400 EUR**
(Hinzutritt)

Es besteht eine freiwillige Mitgliedschaft bei der LKK

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Diese Versicherungspflicht kann wegen Erfüllens der Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 3a Nr. 1 KVLG 1989 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der Beschäftigung b) nicht zur Pflichtmitgliedschaft bei der LKK führen.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen, sodass daraus keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen sind (Aber: Arbeitsentgelt gehört zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt).

Anmerkung: Dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V erfüllt sind, ist in diesem Zusammenhang unbedeutend.

Die Beiträge aus der freiwilligen Versicherung sind entsprechend den Einnahmen zum Lebensunterhalt zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen.

Bei Aufnahme der Beschäftigung c):

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Diese Versicherungspflicht kann wegen Erfüllens der Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 3a Nr. 1 KVLG 1989 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V auf Grund der Beschäftigung b) nicht zur Pflichtmitgliedschaft bei der LKK führen.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen, sodass daraus keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen sind (Aber: Arbeitsentgelt gehört zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt).

Anmerkung: Dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V erfüllt sind, ist in diesem Zusammenhang unbedeutend.

Die Beschäftigung c) ist geringfügig und infolgedessen versicherungsfrei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB V, sodass vom Arbeitgeber dieser Beschäftigung pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen sind (Aber: Auch dieses Arbeitsentgelt zählt zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt).

Die Beiträge aus der freiwilligen Versicherung sind entsprechend den Einnahmen zum Lebensunterhalt zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. Die Beschäftigung c) wird neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt, sodass sie nicht mit der Beschäftigung b) zusammenzurechnen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV). Die Beschäftigung c) ist versicherungsfrei wegen Geringfügigkeit. Der Arbeitgeber dieser Beschäftigung hat pauschale Rentenversicherungsbeiträge an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. In der Beschäftigung c) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Hauptberuflich selbständig erwerbstätige landwirtschaftliche Unternehmer, die neben der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens eine Beschäftigung als Beamter ausüben, sind nach § 3a Nr. 1 KVLG 1989 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V krankenversicherungsfrei. Sie können nach Maßgabe des § 6 KVLG 1989 eine freiwillige Mitgliedschaft bei der LKK begründen. Nimmt eine solche Person neben der Beschäftigung als Beamter eine geringfügig entlohnte Beschäftigung auf, scheidet eine Zusammenrechnung der Beschäftigung als Beamter (sie unterliegt wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht der Krankenversicherungspflicht; sie wäre aber auch auf Grund § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V krankenversicherungsfrei) mit der geringfügig entlohnten Beschäftigung aus, so dass der Arbeitgeber aus dieser Beschäftigung den pauschalen Krankenversicherungsbeitrag nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 zu zahlen hat.

Beispiel 10

- a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer
- b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **1.500 EU** (Beamter)
- c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **400 EUR** (Hinzutritt)

Es besteht eine freiwillige Mitgliedschaft bei der LKK

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Diese Versicherungspflicht kann wegen Erfüllens der Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 3a Nr. 1 KVLG 1989 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in der Beschäftigung b) nicht zur Pflichtmitgliedschaft bei der LKK führen.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen, sodass daraus keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen sind (Aber: Arbeitsentgelt gehört zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt).

Anmerkung: Dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V erfüllt sind, ist in diesem Zusammenhang unbedeutend.

Die Beiträge aus der freiwilligen Versicherung sind entsprechend den Einnahmen zum Lebensunterhalt zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und zur Arbeitslosenversicherung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III.

Bei Aufnahme der Beschäftigung c):

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Diese Versicherungspflicht kann wegen Erfüllens der Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 3a Nr. 1 KVLG 1989 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V auf Grund der Beschäftigung b) nicht zur Pflichtmitgliedschaft bei der LKK führen.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen, sodass daraus keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen sind (Aber: Arbeitsentgelt gehört zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt).

Anmerkung: Dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V erfüllt sind, ist in diesem Zusammenhang unbedeutend.

Die Beschäftigung c) ist geringfügig und infolgedessen versicherungsfrei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB V, sodass vom Arbeitgeber dieser Beschäftigung pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen sind (Aber: Auch dieses Arbeitsentgelt zählt zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt).

Die Beiträge aus der freiwilligen Versicherung sind entsprechend den Einnahmen zum Lebensunterhalt zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. Die Beschäftigung c) ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI versicherungsfrei wegen Geringfügigkeit. Der Arbeitgeber dieser Beschäftigung hat pauschale Rentenversicherungsbeiträge an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung ist die Beschäftigung b) nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III versicherungsfrei und die Beschäftigung c) wegen Geringfügigkeit.

2.2.1.3 Beschäftigungen, die auf 26 Wochen befristet sind (saisonale Beschäftigung)

2.2.1.3.1 Allgemeines

Landwirtschaftliche Unternehmer, die auf Grund der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KVLG 1989 Mitglied einer LKK sind, bleiben auch in einer daneben ausgeübten abhängigen Beschäftigung, die 26 Wochen nicht übersteigt, ihrem Erscheinungsbild nach landwirtschaftlicher Unternehmer. Dies hat zur Folge, dass sie auf Grund der Beschäftigung, in der sie vom Grundsatz her als Arbeiter oder Angestellte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V der Krankenversicherungspflicht unterliegen, nicht in der allgemeinen Krankenversicherung versichert sind; sie bleiben bei der LKK Mitglied als landwirtschaftlicher Unternehmer.

Die Versicherungspflicht und die Kassenzuständigkeit sind bei Beginn der Beschäftigung zu prüfen. Ist die Beschäftigung auf voraussichtlich nicht länger als 26 Wochen befristet, ist in den genannten Fällen die LKK die zuständige Einzugsstelle nach §§ 28 h, 28 i SGB IV. Werden die 26 Wochen entgegen der vereinbarten Dauer unvorhergesehen überschritten, besteht die Mitgliedschaft bei der LKK fort, wenn die Überschreitung zwei Monate nicht übersteigt. Endet ein Dauerbeschäftigungsverhältnis, das Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V begründet hatte, vor Ablauf der 26 Wochenfrist, wird hierdurch die Mitgliedschaft in der allgemeinen Krankenversicherung für die Dauer der Beschäftigung nicht berührt; die Mitgliedschaft auf Grund der Kranken-

versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KVLG 1989 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Vorrangversicherung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses endet.

Wird ein ursprünglich auf nicht mehr als 26 Wochen befristetes Beschäftigungsverhältnis in eine Dauerbeschäftigung umgewandelt, wechselt von dem auf das Bekanntwerden der Überschreitung folgenden Tag an die Mitgliedschaft von der LKK zur zuständigen/gewählten Krankenkasse. Dies gilt auch dann, wenn laufende Geldleistungen zu gewähren sind (analog SG Kassel vom 13.04.1976 - S 12 Kr 2/75 -; LSG Rheinland-Pfalz vom 20.05.1976 - L 5 K 13/75 -).

Während der Versicherung bei der LKK sind die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung an diese LKK abzuführen und die Meldung nach der DEÜV gegenüber dieser LKK zu erstatten. Die Beiträge zur Krankenversicherung sind nach der Hälfte des vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jeweils zum 01.01. festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen zu berechnen (§ 39 Abs. 4 KVLG 1989). Dieser Beitragssatz gilt jeweils für die Zeit vom 01.07. des laufenden Kalenderjahres bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres. Für die Zeit vom 01.01. bis zum 30.06.2003 beträgt die Hälfte des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen (Stichtag: 01.01.2002) 7,0 v.H. Der Arbeitgeber hat diesen Beitragsanteil zu tragen (§ 48 Abs. 5 KVLG 1989).

Die vorbezeichnete Regelung gilt nur für die landwirtschaftlichen Unternehmer, die auf Grund der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KVLG 1989 Mitglied einer LKK sind. Infolgedessen hat sich der Arbeitgeber von dem beschäftigten Nebenerwerbslandwirt eine Bescheinigung seiner LKK vorlegen zu lassen, aus der hervorgeht, dass er ihr nach § 2 Abs. 1 oder 2 KVLG 1989 als Mitglied angehört. Die Bescheinigung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Übt ein landwirtschaftlicher Unternehmer eine geringfügig entlohnte Beschäftigung saisonal aus, hat der Arbeitgeber dieser Beschäftigung den pauschalen Krankenversicherungsbeitrag nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 zu zahlen.

Beispiel 11

- a) Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens
- b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **400 EUR**
(auf 5 Monate befristet)

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser

Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung von der LKK durchgeführt.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Sie wird saisonal im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG 1989 ausgeübt; sie ist jedoch geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV und krankenversicherungsfrei nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Anmerkung: Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG 1989 ist für die Anwendung des § 5 Abs. 5 SGB V kein Raum.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer. Der Arbeitgeber der Beschäftigung b) hat aus dieser Beschäftigung pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht auf Grund der Beschäftigung b) Versicherungsfreiheit. Der Arbeitgeber hat Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Übt ein landwirtschaftlicher Unternehmer sowohl eine saisonale nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtige Beschäftigung als auch eine geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung aus, sind die Beschäftigungen nicht zusammenzurechnen; § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V bzw. § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI sieht für den Bereich der Krankenversicherung und für den Bereich der Rentenversicherung vor, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen - mit Ausnahme einer geringfügig entlohnten Beschäftigung - mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind.

Beispiel 12

- a) Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens
- b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **1.500 EUR**
(auf 5 Monate befristet)
- c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **400 EUR**
(unbefristet)

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung von der LKK durchgeführt.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Sie wird saisonal im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG 1989 ausgeübt, sodass die Krankenversicherung weiterhin von der LKK durchgeführt wird.

Die Beschäftigung c) ist eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie ist geringfügig. Sie ist mit der Beschäftigung b) nicht zusammenzurechnen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV) und infolgedessen krankenversicherungsfrei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Der Arbeitgeber der Beschäftigung b) hat aus dieser Beschäftigung den Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 39 Abs. 4 KVLG 1989 an die LKK zu zahlen.

Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat aus dieser Beschäftigung pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. Bei Beginn der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird; sie ist geringfügig und mit der Beschäftigung b) nicht zusammenzurechnen. Die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge sind an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. In der Beschäftigung c) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Für landwirtschaftliche Unternehmer, die mehrere kurzfristige Beschäftigungen im Laufe eines Jahres ausüben, finden bezüglich der Beurteilung der Frage, ob der pauschale Krankenversicherungsbeitrag nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 oder der Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 39 Abs. 4 KVLG 1989 zu zahlen ist, die Grundsätze, die für die allgemeine Krankenversicherung gelten, entsprechend Anwendung.

Beispiel 13

a) Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens

Der landwirtschaftliche Unternehmer arbeitet im Kalenderjahr befristet

b) vom 02.5. bis zum 28.06. (Sechs-Tage-Woche) 58 Kalendertage
gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von **300 EUR**

c) vom 03.08. bis zum 30.09. (Sechs-Tage-Woche) 59 Kalendertage
gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von **700 EUR**

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung von der LKK durchgeführt.

Die Beschäftigung b) ist eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Sie wird saisonal im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG 1989 ausgeübt. Sie ist eine kurzfristige Beschäftigung, weil die Grenze von zwei Monaten (60 Kalendertagen) nicht überschritten wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) und infolgedessen krankenversicherungsfrei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Die Beschäftigung c) ist ebenfalls eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Sie wird saisonal im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG 1989 ausgeübt. Sie ist aber keine kurzfristige Beschäftigung, weil zu ihrem Beginn feststeht, dass sie zusammen mit der Beschäftigung b) die Grenze von zwei Monaten (60 Kalendertagen) überschreitet. Sie ist auch keine geringfügig entlohnte Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), weil das monatliche Arbeitsentgelt mehr als 400 EUR beträgt. Somit ist die Beschäftigung c) nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer. Aus der Beschäftigung b) sind keine Beiträge zu zahlen. Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat aus dieser Beschäftigung den Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 39 Abs. 4 KVLG 1989 an die LKK zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 SGB VI bzw. § 27 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB III, weil die Grenze von zwei Monaten (60 Kalendertagen) nicht überschritten wird. Infolgedessen sind auf Grund dieser Beschäftigung keine Beiträge zu zahlen. Die Beschäftigung

c) unterliegt der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und zur Arbeitslosenversicherung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Diese Beschäftigung ist keine kurzfristige Beschäftigung, weil zu ihrem Beginn feststeht, dass sie zusammen mit der Beschäftigung b) die Grenze von zwei Monaten (60 Kalendertagen) überschreitet. Sie ist auch keine geringfügig entlohnte Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), weil das monatliche Arbeitsentgelt mehr als 400 EUR beträgt. Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung aus dieser Beschäftigung sind vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen (Gleitzone-Regelung findet Anwendung) und an die LKK zu zahlen.

Beispiel 14

a) Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens

Der landwirtschaftliche Unternehmer arbeitet im Kalenderjahr befristet

- | | |
|-------------------------------------------------|-----------------|
| b) vom 02.5. bis zum 28.06. (Sechs-Tage-Woche) | 58 Kalendertage |
| gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von | 700 EUR |
| c) vom 03.08. bis zum 30.09. (Sechs-Tage-Woche) | 59 Kalendertage |
| gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von | 300 EUR |

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung von der LKK durchgeführt.

Die Beschäftigung b) ist eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Sie ist eine saisonale Beschäftigung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG 1989. Sie ist eine kurzfristige Beschäftigung, weil die Grenze von zwei Monaten (60 Kalendertagen) nicht überschritten wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV), und infolgedessen krankenversicherungsfrei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Die Beschäftigung c) ist eine abhängige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt. Sie ist eine saisonale Beschäftigung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG 1989. Sie ist keine kurzfristige Beschäftigung, weil zu ihrem Beginn feststeht, dass sie zusammen mit der Beschäftigung b) die Grenze von zwei Monaten (60 Kalendertagen) überschreitet. Sie ist aber eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, weil das monatliche Arbeitsentgelt 400 EUR nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) und damit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V versicherungsfrei.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer. Aus der Beschäftigung b) sind keine Beiträge zu zahlen. Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat aus dieser Beschäftigung pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 SGB VI bzw. § 27 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB III, weil die Grenze von zwei Monaten (60 Kalendertagen) nicht überschritten wird. Infolgedessen sind auf Grund dieser Beschäftigung keine Beiträge zu zahlen. Die Beschäftigung c) ist eine abhängige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt. Sie ist keine kurzfristige Beschäftigung, weil zu ihrem Beginn feststeht, dass sie zusammen mit der Beschäftigung b) die Grenze von zwei Monaten (60 Kalendertagen) überschreitet. Sie ist aber eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, weil das monatliche Arbeitsentgelt nicht mehr als 400 EUR beträgt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Infolgedessen besteht auf Grund dieser Beschäftigung Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 SGB VI bzw. § 27 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB III. Zur Rentenversicherung sind auf Grund dieser Beschäftigung Pauschalbeiträge an die Bundesknappschaft zu zahlen.

2.2.3 Mitarbeitende Familienangehörige landwirtschaftlicher Unternehmer

2.2.3.1 Allgemeines

Voraussetzungen für die Versicherungspflicht als Mitarbeitende Familienangehörige sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989:

- Verwandtschaft bis zum dritten Grad oder Schwägerschaft bis zum zweiten Grad/Pflegekind zu einem landwirtschaftlichen Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 3 KVLG 1989 oder seinem Ehegatten,
- Vollendung des 15. Lebensjahres oder Ausbildungsverhältnis
und
- hauptberufliche Ausübung der Beschäftigung im landwirtschaftlichen Unternehmen (vgl. Mifa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze LKV vom 25.02.2003, in Kraft ab 01.04.2003).

Die Frage, ob ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist für die Versicherungspflicht ohne Bedeutung. Mitarbeitende Familienangehörige unterliegen der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 auch dann, wenn sie in dem landwirtschaftlichen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt sind und ihr regelmäßiges jährliches Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V

übersteigt (BSG, Urteil vom 05.02.1976, USK 7601). § 3a Nr. 1 KVLG 1989 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V gilt insoweit nicht. Im Übrigen vgl. Ziff.3.

Aufgrund der Zielsetzung des Gesetzgebers kann § 48 Abs. 6 KVLG 1989 in den Fällen, in denen familienhafte Mitarbeit vorliegt, d.h., die Voraussetzung für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt nicht erfüllt werden, nicht zur Anwendung kommen; denn die Vorschriften über Versicherungsfreiheit setzen das Bestehen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses gegen Arbeitsentgelt voraus. Für die Beurteilung, ob ein abhängiges entgeltliches Beschäftigungsverhältnis gegeben ist, sind die Gemeinsamen Grundsätze zur Beurteilung der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung von mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft vom 07.11.2001 heranzuziehen. Demzufolge kann im allgemeinen von einem abhängigen entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden, wenn der Stundenlohn in den alten Bundesländern 3,40 EUR oder in den neuen Bundesländern 2,83 EUR beträgt; dem monatlichen Grenzwert liegt eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde ($40 \times 13 : 3 = 173,3333$; West = $590 : 173,3333 = 3,4038$, Ost = $490 : 173,3333 = 2,8269$). Ein abhängiges entgeltliches Beschäftigungsverhältnis kann jedoch in begründeten Einzelfällen auch bei Unterschreiten des vorstehenden Betrages gegeben sein; dies ist dann der Fall, wenn die Vergütung im wesentlichen der tatsächlichen Arbeitsleistung entspricht (z.B. bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit).

Ebenso setzt die Zusammenrechnung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einer Mifa-Beschäftigung ein abhängiges Mifa-Beschäftigungsverhältnis voraus (vgl. Beispiel 20).

Nimmt ein auf Grund einer abhängigen Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtiger mitarbeitender Familienangehöriger eine oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigung(en) auf, kommt eine Zusammenrechnung der Mifa-Beschäftigung mit der geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht in Betracht, weil die Mifa-Beschäftigung nicht der Krankenversicherungspflicht nach dem SGB V unterliegt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

Beispiel 15

a) Hauptberufliche Beschäftigung als Mifa

mtl. Arbeitsentgelt brutto **2.500 EUR**

b) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **400 EUR**

Ergebnis:

Die Beschäftigung a) führt zur Versicherungspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 und zur Mitgliedschaft bei der LKK.

Die krankenversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung b) richtet sich nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB V; die Beschäftigungen sind nicht zusammenzurechnen. Die Beschäftigung b) ist als geringfügige Beschäftigung krankenversicherungsfrei.

Die Beiträge aus der Beschäftigung a) trägt der landwirtschaftliche Unternehmer (§ 48 Abs. 1 KVLG 1989); er hat sie auch nach § 49 KVLG 1989 an die LKK zu zahlen.

Der Arbeitgeber der Beschäftigung b) hat pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung a) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen und an die LKKen zu zahlen. Hinsichtlich der Beschäftigung b) ist festzustellen, dass diese neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird. Sie ist nicht mit der Beschäftigung a) zusammenzurechnen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) und infolgedessen als geringfügige Beschäftigung rentenversicherungsfrei. Der Arbeitgeber der Beschäftigung b) hat die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung a) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. In der Beschäftigung b) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Steht der versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige gleichzeitig in einem anderen Beschäftigungsverhältnis, auf Grund dessen Krankenversicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 nicht besteht (z.B. wegen Fehlens des erforderlichen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses, Ausübung einer Beschäftigung in einem außerlandwirtschaftlichen Unternehmen), und überschreitet das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aus der weiteren Beschäftigung i.S.d. § 42 Abs. 2 KVLG 1989 nicht die Jahresarbeitsentgeltgrenze, erhebt die LKK die auf das Beschäftigungsverhältnis entfallenden Beiträge nach den Vorschriften, die für die Krankenkasse gelten, deren Mitglied der Versicherte ohne die Mitgliedschaft in der LKK wäre. Dies gilt auch dann, wenn die überwiegende Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft ausgeübt wird (§ 42 Abs. 2 KVLG 1989).

Übt ein solcher mitarbeitender Familienangehöriger neben der Mifa-Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft eine nicht geringfügige krankenversicherungspflichtige Beschäftigung und eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, findet eine Zusammenrechnung nicht statt, sodass die geringfügig

entlohnte Beschäftigung - anders als nach dem bis zum 31.03.2003 geltenden Recht - in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versicherungsfrei bleibt. Die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 SGB V bzw. § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI sieht vor, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen - mit Ausnahme einer geringfügig entlohnten Beschäftigung - mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind, d.h., stets für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung die Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügig entlohnten versicherungspflichtigen Beschäftigung entfällt. Somit hat der Arbeitgeber der versicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen.

Beispiel 16

a) Hauptberufliche Beschäftigung als Mifa

mtl. Arbeitsentgelt brutto **3.000 EUR**

b) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **3.500 EUR**

c) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **400 EUR**

Ergebnis:

Die Beschäftigung a) führt zur Versicherungspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 und zur Mitgliedschaft bei der LKK.

Die Beschäftigung b) unterliegt der Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, diese wird ebenfalls von der LKK durchgeführt.

Eine Zusammenrechnung der Beschäftigungen a) und b) hinsichtlich der Prüfung der Jahresarbeitsentgeltgrenze ist nicht möglich, da in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gilt.

Die Beschäftigung c) ist geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV; die krankenversicherungsrechtliche Beurteilung dieser Beschäftigung richtet sich nach § 7 Absatz 1 Satz 1 SGB V. Sie ist nicht mit den Beschäftigungen a) und b) zusammenzurechnen und infolgedessen als geringfügige Beschäftigung krankenversicherungsfrei.

Die Beschäftigungen b) und c) sind auch hinsichtlich der Prüfung der Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht zusammenzurechnen, weil eine geringfügig entlohnte Beschäftigung unberücksichtigt bleibt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV). Die Beschäftigung b) unterliegt der Krankenversicherungspflicht. Die Beschäftigung c) ist krankenversicherungsfrei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Die Beiträge aus der Beschäftigung a) trägt der landwirtschaftliche Unternehmer (§ 48 Abs. 1 KVLG 1989); er hat sie auch nach § 49 KVLG 1989 an die LKK zu zahlen. Für die Beschäftigung b) erhebt die LKK Beiträge nach § 42 Abs. 2 KVLG 1989. Sie werden vom Arbeitgeber und Versicherten je zur Hälfte getragen. Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in den Beschäftigungen a) und b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen. Hinsichtlich der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI), sodass sie nicht mit den Beschäftigungen a) und b) zusammzurechnen ist. Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge an die Bundesknappschaft zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Beschäftigungen a) und b) ist nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 SGB IV auf die Beitragsbemessungsgrenze zu begrenzen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in den Beschäftigungen a) und b) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten an die LKK zu zahlen. In der Beschäftigung c) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Übt ein versicherungspflichtiger familienhaft mitarbeitender Familienangehöriger neben der hauptberuflich familienhaften Mitarbeit eine geringfügig entlohnte Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft aus, kommt eine Zusammenrechnung der Beschäftigungen nicht in Betracht; die geringfügig entlohnte Beschäftigung ist krankenversicherungsfrei nach § 7 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Beispiel 17

a) Hauptberufliche Beschäftigung als Mifa ohne Arbeitsentgelt

b) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto

100 EUR

Ergebnis:

Die Beschäftigung a) führt zur Versicherungspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 und zur Mitgliedschaft bei der LKK. Da es sich nicht um ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis handelt, werden die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V nicht erfüllt.

Die Beschäftigung b) ist geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Eine Zusammenrechnung der Beschäftigungen a) und b) kommt nicht in Betracht.

Die Beiträge in der Beschäftigung a) trägt der landwirtschaftliche Unternehmer. Der Arbeitgeber der Beschäftigung b) hat pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung a) auf Grund der familienhaften Mitarbeit keine Versicherungspflicht; ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt liegt nicht vor.

In der Beschäftigung b) besteht sowohl zur Renten- als auch zur Arbeitslosenversicherung Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Zur Rentenversicherung sind pauschale Beiträge an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Sind beide Ehegatten mitarbeitende Familienangehörige, ist nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KVLG 1989 nur derjenige versicherungspflichtig - zu interpretieren im Sinne von selbst versichert auf Grund der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 (BSG, Urteil vom 29.10.1985 = USK 8596) -, der überwiegend in dem landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt ist; ist nicht festzustellen, wer überwiegend beschäftigt ist, bestimmt die LKK, welcher Ehegatte auf Grund der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 Mitglied der LKV ist. Für den nicht selbst pflichtversicherten Ehegatten besteht im Allgemeinen eine Familienversicherung nach § 7 KVLG 1989 i.V.m. § 10 SGB V; dabei kommen den Sonderregelungen des § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 KVLG 1989 besondere Bedeutung zu. So besteht die Familienversicherung auch für den im landwirtschaftlichen Unternehmen tätigen mitarbeitenden Familienangehörigen, der nur wegen der Vorschrift des § 2 Abs. 3 oder 4 KVLG 1989 nicht versicherungspflichtig wird. Bei der Feststellung des Gesamteinkommens des Ehegatten bleibt nach § 7 Abs. 1 Satz 3 KVLG 1989 das Einkommen außer Betracht, das die Ehegatten aus der gemeinsamen Beschäftigung als mitarbeitende Familienangehörige erzielen.

Übt eine solche Person eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, richtet sich die krankenversicherungsrechtliche Beurteilung dieser Beschäftigung nach § 7 Satz 1 SGB V i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Die Beschäftigung ist geringfügig und krankenversicherungsfrei; der pauschale Krankenversicherungsbeitrag nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 ist zu zahlen.

Beispiel 18

- a) Hauptberufliche Beschäftigung als Mifa
mtl. Arbeitsentgelt brutto **500 EUR**
Ehegatte eines überwiegend beschäftigten Mifa's
(§ 2 Abs. 4 Satz 2 KVLG 1989)
- b) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **300 EUR**

Die Voraussetzungen für die Familienversicherung sind erfüllt.

Ergebnis:

Die Beschäftigung a) führt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KVLG 1989 nicht zur Pflichtmitgliedschaft als mitarbeitender Familienangehöriger bei der LKK. Die Verneinung der Mitgliedschaft in der LKV schließt eine anschließende krankensicherungsrechtliche Prüfung auf Grund dieser Beschäftigung nach dem SGB V aus. Die Krankenversicherung wird von der LKK im Rahmen der Familienversicherung nach § 7 KVLG 1989 durchgeführt; das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung a) bleibt bei der Prüfung der Familienversicherung auf Grund der Sonderregelung des § 7 Abs. 1 Satz 3 KVLG 1989 außer Ansatz.

Die krankensicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung b) richtet sich nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB V. Demzufolge ist die Beschäftigung geringfügig und krankensicherungsfrei.

Aus der Beschäftigung a) fallen Beiträge weder nach § 42 Abs. 1 KVLG 1989 noch nach dem SGB V an.

Der Arbeitgeber der Beschäftigung b) hat pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung a) Versicherungspflicht; die Beiträge sind vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen (Gleitzone nregelung findet Anwendung). Hinsichtlich der Beschäftigung b) ist festzustellen, dass diese Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird, sodass sie nicht mit der Beschäftigung a) zusammenzurechnen ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI). Sie ist als geringfügige Beschäftigung rentenversicherungsfrei. Der Arbeitgeber dieser Beschäftigung hat pauschale Rentenversicherungsbeiträge an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung a) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen (Gleitzone nregelung findet Anwendung) und an die

LKK zu zahlen. In der Beschäftigung b) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 KVLG 1989 gilt als mitarbeitender Familienangehöriger der Ehegatte des landwirtschaftlichen Unternehmers, der auf Grund einer Beschäftigung in dem landwirtschaftlichen Unternehmen des anderen Ehegatten die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V genannten Voraussetzungen erfüllt. Infolgedessen wird ein solcher Ehegatte - wie die mitarbeitenden Familienangehörigen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 - auch dann in der LKV als mitarbeitender Familienangehöriger pflichtversichert, wenn dessen regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt aus der Beschäftigung im landwirtschaftlichen Unternehmen die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt. Außerdem kommt auf Grund des Wortlauts des § 2 Abs. 4 Satz 3 KVLG 1989 die Vorschrift des § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Anwendung; vielmehr ist der Ausschluss der Pflichtversicherung in der LKV als mitarbeitender Familienangehöriger bei Ausübung einer hauptberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit außerhalb der Land- und Forstwirtschaft in § 2 Abs. 4a KVLG 1989 und im Verhältnis zur Pflichtversicherung als landwirtschaftlicher Unternehmer in § 2 Abs. 4 Satz 3 KVLG 1989 erfassten Ehegatten die Vorschriften über Mitgliedschaft, Versicherungskonkurrenz (§ 2 Abs. 5, § 3 KVLG 1989), Meldungen, Leistungen und Beiträge für mitarbeitende Familienangehörige Anwendung.

Beispiel 19

a) Beschäftigung im landw. Unternehmen des Ehegatten	
mtl. Arbeitsentgelt brutto	400 EUR
b) Außerlandw. Beschäftigung	mtl. Arbeitsentgelt brutto
	400 EUR

Ergebnis:

Die Beschäftigungen a) und b) sind für sich getrennt beurteilt geringfügig entlohnt und infolgedessen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV zusammenzurechnen mit der Folge, dass

- auf Grund der Beschäftigung a) Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 3 KVLG 1989 besteht; aus dieser Beschäftigung sind Beiträge nach § 42 Abs. 1 KVLG 1989 zu zahlen;
- auf Grund der außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung b) Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V besteht. Aus dieser Beschäftigung sind Beiträge nach § 42 Abs. 2 KVLG 1989 zu erheben; sie sind vom Versicherten und vom Arbeitgeber zu tragen (Gleitzone Regelung findet Anwendung).

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in den Beschäftigungen a) und b) Versicherungspflicht; Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit kann nicht eintreten, weil das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen zusammen 400 EUR überschreitet. Die Beiträge sind in beiden Beschäftigungen vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen (Gleitzonenregelung findet Anwendung) und an die LKK zu zahlen.

Die Entrichtung des pauschalen Beitrags setzt das Bestehen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses gegen Arbeitsentgelt voraus (vgl. Ziffer 2.2.3.1).

Beispiel 20

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------------|
| a) Hauptberufliche Beschäftigung als Mifa
wö 40 Std. mtl. Bezüge | 420 EUR |
| b) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 380 EUR |

Ergebnis:

Die Beschäftigung a) führt zur Versicherungspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 und zur Mitgliedschaft bei der LKK; diese Mitarbeit erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, weil kein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis liegt nach den Gemeinsamen Grundsätzen zur Beurteilung der Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht für mitarbeitende Familienangehörige vom 07.11.2001 im Kalenderjahr 2003 erst bei einem Stundenlohn in Höhe von 3,40 EUR in den alten Bundesländern (neue Bundesländer 2,83 EUR) vor.

Die Beschäftigung b) ist geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Eine Zusammenrechnung der Beschäftigungen a) und b) scheidet aus, weil die Beschäftigung a) nicht die Voraussetzungen eines abhängigen entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V erfüllt. Die Beschäftigung b) ist krankenversicherungsfrei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Die Beiträge in der Beschäftigung a) trägt der landwirtschaftliche Unternehmer. Der Arbeitgeber der Beschäftigung b) hat pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung a) auf Grund der familienhaften Mitarbeit keine Versicherungspflicht; ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt liegt nicht vor. In der Beschäftigung b) besteht sowohl zur Renten- als auch zur Arbeitslosenversicherung Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Zur

Rentenversicherung sind pauschale Beiträge an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Beispiel 21

- a) Beschäftigung als Mifa wö 8 Std. mtl. Bezüge **400 EUR**
- keine hauptberufliche Beschäftigung, aber abhängige entgeltliche Beschäftigung -
Innerhalb der LKV familienversichert.

Ergebnis:

Die Beschäftigung a) führt nicht zur Versicherungspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989, weil sie nicht hauptberuflich ausgeübt wird. Die Krankenversicherung wird von der LKK im Rahmen der Familienversicherung nach § 7 KVLG 1989 durchgeführt.

Die Beschäftigung a) erfüllt die Voraussetzungen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses, da ein ortsübliches Arbeitsentgelt gezahlt wird. Sie ist geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV; für sie sind vom Arbeitgeber der pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Zur Rentenversicherung sind pauschale Beiträge an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Beispiel 22

- a) Beschäftigung als Mifa wö 18 Std. mtl. Bezüge **390 EUR**

Ergebnis:

Die Beschäftigung a) führt zur Versicherungspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 und zur Mitgliedschaft bei der LKK, weil sie hauptberuflich ausgeübt wird.

Die Beschäftigung a) erfüllt die Voraussetzungen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses, da ein ortsübliches Arbeitsentgelt gezahlt wird. Sie ist geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, sodass vom Arbeitgeber grundsätzlich pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen wären. Da der Arbeitgeber aus diesem Beschäftigungsverhältnis jedoch Krankenversicherungsbeiträge nach § 42 Abs. 1 KVLG 1989 an die LKK zahlt, sind keine pauschalen Beiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft abzuführen (§ 249b SGB V).

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Zur Rentenversicherung sind pauschale Beiträge an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Beispiel 23

- a) Beschäftigung des Ehegatten eines landwirtschaftlichen Unternehmers im landwirtschaftlichen Unternehmen, mtl. **400 EUR**

Innerhalb der LKV familienversichert.

Ergebnis:

Die Krankenversicherung wird von der LKK im Rahmen der Familienversicherung nach § 7 KVLG 1989 durchgeführt.

Bei der Beschäftigung a) handelt es sich um ein abhängiges entgeltliches Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie ist jedoch nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB V krankenversicherungsfrei wegen Geringfügigkeit. Infolgedessen sind die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 3 KVLG 1989 nicht gegeben.

Der Arbeitgeber hat für die Beschäftigung a) pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Zur Rentenversicherung sind pauschale Beiträge an die Bundesknappschaft zu zahlen.

2.2.4 Altenteiler

2.2.4.1 Bezieher von Rente aus der AdL sowie sonstige Personen über 65 Jahre und ihre überlebenden Ehegatten

Personen, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente nach dem ALG erfüllen und diese Rente beantragt haben, sind nach Abschluss des Rentenantragsverfahrens vom Beginn des Vorliegens dieser Voraussetzungen an nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989 versicherungspflichtig. Dementsprechend gehören zum pflichtversicherten Personenkreis alle Bezieher einer Altersrente (§ 11 ALG), einer vorzeitigen Altersrente (§ 12 ALG), einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 13 ALG), einer Witwen- oder Witwerrente (§ 14 ALG), einer Waisenrente (§ 15 ALG), einer Rente wegen Todes bei Verschollenheit (§ 16 ALG) oder einer Landabgaberrente (§ 121 ALG). Dies gilt für Personen in den alten und in den neuen Bundesländern. Für den Eintritt der Versicherungspflicht ist es nicht erforderlich, dass die Leistung tatsächlich ausgezahlt wird; es reicht aus, dass der Rentenanspruch dem Grunde nach besteht. Die Krankenversicherung der Altenteiler wird infolgedessen auch bei

Ruhen oder Kürzung der Rente durchgeführt, nicht dagegen bei Verzicht auf die Rente.

Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 KVLG 1989 dann der Versicherungspflicht in der LKV, wenn sie während der letzten 15 Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens 60 Kalendermonate als landwirtschaftlicher Unternehmer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KVLG 1989) oder als mitarbeitende Familienangehörige (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989) versichert waren. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 5 KVLG 1989 wurde für die neuen Bundesländer modifiziert (Anlage I Kapitel VII Sachgebiet G Abschnitt III Nr. 1 Buchst. c des Einigungsvertrages). Demzufolge erfüllen Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und während der letzten 15 Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens zwölf Monate als landwirtschaftlicher Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KVLG 1989 oder als mitarbeitende Familienangehörige nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 versichert waren, die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht als Altenteiler nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 KVLG 1989.

Versicherungspflichtig ist auch der überlebende Ehegatte einer Person, die zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 KVLG 1989 erfüllte. Nicht erforderlich ist, dass der Verstorbene selbst nach dieser Vorschrift versichert war. Der hinterbliebene Ehegatte selbst braucht keine besonderen Voraussetzungen zu erfüllen; insbesondere ist es nicht erforderlich, dass dieser das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Personen, die Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld beziehen, werden nach § 14 Abs. 4 FELEG unter bestimmten Voraussetzungen als Altenteiler in der LKV versichert. Diese Rechtsvorschrift geht vom nahtlosen Übergang des Versicherungsverhältnisses als landwirtschaftlicher Unternehmer oder mitarbeitender Familienangehöriger in ein solches als Altenteiler (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 23 KVLG 1989) aus. Entsprechend der Feststellung des BSG mit Urteil vom 22.06.1973 (USK 73112) finden § 23 oder § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989 und die darauf aufbauenden Vorschriften im Rahmen des § 14 Abs. 4 FELEG entsprechende Anwendung. Infolgedessen ist eine Altenteiler-Mitgliedschaft auch gegeben, wenn die Produktionsaufgaberente oder das Ausgleichsgeld vollständig ruht. Voraussetzung für die Versicherung als Altenteiler auf Grund § 14 Abs. 4 FELEG ist, dass die Personen unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der LKV versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Im Hinblick auf die Produktionsaufgaberente ist das Erfordernis der Versicherung in der LKV unmittelbar vor dem Leistungsbezug erfüllt, wenn zuletzt während der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens ein Versicherungsverhältnis in der LKV bestand. Aufgrund des Antrags auf Ausgleichsgeld nach dem FELEG oder Bezugs dieser Leistung tritt die Altenteilerversicherung in der LKV ein, wenn zum

Zeitpunkt der Stilllegung landwirtschaftlicher Flächen eine Mitgliedschaft auf Grund der Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger bestanden hat. Für die Personen, die Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld nach dem FELEG die Vorschriften für die Altenteiler nach den §§ 23, 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989 entsprechend Anwendung.

Üben Altenteiler eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, findet § 48 Abs. 6 KVLG 1989 Anwendung.

Beispiel 24

- a) Altenteiler nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989
 b) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt **400 EUR**

Ergebnis:

Die Krankenversicherung wird auf Grund der Versicherungspflicht als Altenteiler nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989 von der LKK durchgeführt.

Die Beschäftigung b) ist geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Sie ist krankenversicherungsfrei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Die LKK erhält Beiträge aus der AdL-Rente von der landwirtschaftlichen Alterskasse. Außerdem hat der Arbeitgeber aus der Beschäftigung b) pauschale Beiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Zur Rentenversicherung sind der pauschale Beiträge an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Beispiel 25

- a) Altenteiler nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989
 b) Mitarbeit als Mifa wö. 10 Std. mtl. **100 EUR**

Ergebnis:

Die Krankenversicherung wird auf Grund der Versicherungspflicht als Altenteiler nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989 von der LKK durchgeführt.

Die Mitarbeit b) wird nicht hauptberuflich ausgeübt (§ 1 Abs. 4 der Mifa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze LKV), sodass Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 nicht begründet wird. Sie erfüllt auch nicht die Voraussetzungen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, da kein ortsübliches Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Die LKK erhält Beiträge aus der AdL-Rente von der landwirtschaftlichen Alterskasse. Da es sich nicht um ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis

handelt, zahlt der Arbeitgeber aus der Beschäftigung b) keine pauschalen Beiträge an die Bundesknappschaft.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) wegen Fehlens eines abhängigen entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses keine Versicherungspflicht. Der Arbeitgeber dieser Beschäftigung hat keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen.

Beispiel 26

a) Altenteiler nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989

b) abhängige Beschäftigung als Mifa
wö 8 Std. mtl. Arbeitsentgelt

400 EUR

Ergebnis:

Die Krankenversicherung wird auf Grund der Versicherungspflicht als Altenteiler nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989 von der LKK durchgeführt. Die Beschäftigung b) wird nicht hauptberuflich ausgeübt (§ 1 Abs. 4 der Mifa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze LKV), sodass Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 nicht begründet wird. Sie erfüllt die Voraussetzungen eines abhängigen entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

Die Beschäftigung b) ist geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Sie ist krankenversicherungsfrei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Die LKK erhält Beiträge aus der AdL-Rente von der landwirtschaftlichen Alterskasse. Außerdem hat der Arbeitgeber aus der Beschäftigung b) pauschale Beiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Zur Rentenversicherung sind der pauschale Beiträge an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Beispiel 27

a) Altenteiler nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989 (Waisenrentner/Ausgleichsgeldbezieher)

b) abhängige Beschäftigung als Mifa
wö. 5 Std. mtl. Arbeitsentgelt

120 EUR

c) außerlandw. Beschäftigung
wö 11 Std. mtl. Arbeitsentgelt

300 EUR

Ergebnis:

Die Krankenversicherung auf Grund der Versicherungspflicht als Altenteiler nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989/Ausgleichsgeldbezieher nach § 14 Abs. 4 FELEG wird vorbehaltlich § 3 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989 von der LKK durchgeführt.

Die Beschäftigung b) wird nicht hauptberuflich ausgeübt, sodass Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 nicht begründet wird. Die Beschäftigungen b) und c) erfüllen die Voraussetzungen eines abhängigen entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Sie sind hinsichtlich der Prüfung der Krankenversicherungsfreiheit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB V zusammenzurechnen mit der Folge, dass Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit nicht besteht. Die Krankenversicherung ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989 auf Grund der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der allgemeinen Krankenversicherung durchzuführen.

Die Nicht-LKK erhält Beiträge aus der AdL-Rente von der landwirtschaftlichen Alterskasse. Außerdem sind die Krankenversicherungsbeiträge aus den Beschäftigungsverhältnissen b) und c) vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen (Gleitzone-Regelung findet Anwendung) und an die gewählte Nicht-LKK zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in den Beschäftigungen b) und c) Versicherungspflicht; die Beiträge sind vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen (Gleitzone-Regelung findet Anwendung) und an die Nicht-LKK zu zahlen.

2.2.4.2 Antragsteller auf eine Rente aus der AdL

Personen, die

- die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente, einer vorzeitigen Altersrente, einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, einer Witwen- oder Witwerrente, einer Waisenrente, einer Rente wegen Todes bei Verschollenheit oder einer Landabgaberrrente erfüllen und diese Rente beantragt haben, werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989
- eine der vorbezeichneten Renten aus der AdL beantragt haben, ohne die Voraussetzungen für den Bezug dieser Renten zu erfüllen, werden nach § 23 KVLG 1989

versichert. Da die Frage, ob die Voraussetzungen für den Rentenbezug gegeben sind, erst nach Abschluss des Antragsverfahrens beantwortet wird, ist der Krankenversicherungsschutz in der Zeit zwischen Antragstellung und Entscheidung der LAK - vorbehaltlich § 23 Abs. 2 bis 4 KVLG 1989 - auf Grund

einer Versicherung nach § 23 KVLG 1989 sicherzustellen (analog BSG, Urteil vom 22.06.1973, USK 73112).

Üben solche als Rentenantragsteller versicherte Personen eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, hat der Arbeitgeber den pauschalen Krankenversicherungsbeitrag nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Bundesknappschaft zu zahlen. Darüber hinaus ist das Arbeitsentgelt aus der geringfügig entlohnten Beschäftigung bei der Bemessung des Rentenantragstellerbeitrages nach § 44 Abs. 1 KVLG 1989 zu berücksichtigen.

Beispiel 28

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| a) Ende der Versicherungspflicht
nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989 | 28.04.2003 |
| b) Rentenantrag gestellt am
beitragspflichtige Einkünfte aus Vermietung mtl. | 29.04.2003
600 EUR |
| c) Aufnahme einer unbefristeten geringfügig entlohnnten
Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt | 400 EUR |

Es besteht Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI

Ergebnis:

Der Arbeitgeber hat aus der geringfügig entlohnnten Beschäftigung c) pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 zu zahlen. Die Rentenantragstellerbeiträge sind nach den beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von 1.000 EUR zu bemessen.

Zur Rentenversicherung hat der Arbeitgeber ebenfalls aus der Beschäftigung c) pauschale Beiträge zu zahlen (§ 172 Abs. 3 Satz 1 SGB VI).

Zur Arbeitslosenversicherung ist die geringfügig entlohnte Beschäftigung c) nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB III versicherungsfrei; Beiträge aus dieser Beschäftigung sind nicht zu zahlen.

2.2.5 Freiwillig Versicherte

Bei Inkrafttreten des KVLG zum 10.08.1972 wurde der Kreis der freiwillig Krankenversicherten unterschieden nach Weiterversicherten (§ 5 KVLG), Beitrittsberechtigten (§ 6 KVLG) und Personen, die bei Inkrafttreten des KVLG nach § 27 GAL beitragspflichtig und infolgedessen der Versicherung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des KVLG bei der zuständigen LKK beitreten konnten (§ 96 KVLG).

Ab 01.01.1989 wurden die Vorschriften über die freiwillige Krankenversicherung durch das Gesundheits-Reformgesetz in § 6 KVLG 1989 zusammengefasst. Zugleich wurde die Differenzierung zwischen freiwillig Weiterversicherten und freiwillig Beigetretene aufgehoben. Die nach §§ 5, 5 und 96 KVLG freiwillig Versicherten blieben Mitglieder der LKKen; dies galt auch für die nach dem

31.12.1988 und vor dem 01.01.1993 nach § 6 KVLG 1989 beigetretenen freiwilligen Mitglieder (ab 01.01.1993 wurde die Vorversicherungszeit wesentlich verlängert). Ferner räumte Art. 59 GRG bestimmten Personen im Rahmen einer Übergangslösung ein Beitrittsrecht ein. So konnten u.a. Personen,

- deren Versicherungspflicht auf Grund des GRG vom 01.01.1989 an entfiel,
- für die der Anspruch auf Familienhilfe auf Grund des GRG vom 01.01.1989 an entfiel und die nicht nach § 10 SGB V oder § 7 KVLG 1989 versichert sind,

der LKK den Beitritt bis zum 31.03.1989 anzeigen.

Mit Wirkung vom 01.01.1995 wurde den auf Grund des ASRG 1995 aus der LKV ausscheidenden Personen ein Weiterversicherungsrecht eingeräumt, und zwar ohne Nachweis einer Vorversicherungszeit. Die Versicherungspflicht nach dem KVLG 1989 konnte auf Grund des ASRG 1995 zum Ablauf des 31.12.1995 insbesondere entfallen wegen

- der Änderung der Regelung über die Fiktivunternehmer durch Neufassung des § 2 Abs. 3 Satz 2 KVLG 1989,
- der Änderung der Vorschrift über die Ermittlung der Mindestgröße (§ 1 Abs. 5 ALG),
- der Einführung der Vorschrift über den Ausschluss der Versicherungspflicht bei hauptberuflicher selbständiger Erwerbstätigkeit außerhalb der Land- und Forstwirtschaft oder
- der Einfügung der Vorschrift über die Versicherungsfreiheit (§ 3a KVLG 1989).

Sofern die weiterversicherte Person die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V erfüllt, hat sie einen Anspruch auf den Beitragszuschuss nach § 257 Abs. 1 SGB V und einen Anspruch auf Krankengeld nach § 12 Satz 2 KVLG 1989.

Üben freiwillig Versicherte eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, hat der Arbeitgeber aus dieser nach § 7 Satz 1 Halbsatz 1 KVLG 1989 krankenversicherungsfreien Beschäftigung den pauschalen Krankenversicherungsbeitrag an die Bundesknappschaft zu zahlen. Außerdem ist das Arbeitsentgelt für die Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung nach § 46 KVLG 1989 i.V.m. § 240 SGB V mit heranzuziehen, d.h., ist beitragsrelevant, sofern mit diesem Arbeitsentgelt zusammen die Mindestbemessungsgrenze überschritten wird.

Beispiel 29

- a) Freiwillig versicherte Ehefrau eines landwirtschaftlichen Unternehmers
- b) Beitragspflichtige Einkünfte aus Vermietung mtl. **1.500 EUR**
- c) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt **400 EUR**

Ergebnis:

Die Beschäftigung c) ist versicherungsfrei, weil das Arbeitsentgelt 400 EUR nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung). Der Arbeitgeber hat den pauschalen Beitrag zur Krankenversicherung und den pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung zu zahlen. Arbeitslosenversicherungsbeiträge fallen nicht an.

Außerdem ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung c) bei der Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung zu berücksichtigen, so dass für die Zuordnung zur maßgeblichen Beitragsklasse 1.900 EUR zugrunde zu legen sind.

Beispiel 30

- a) Freiwillig versicherte Ehefrau eines landwirtschaftlichen Unternehmers
- b) Beitragspflichtige Einkünfte aus Vermietung mtl. **1.000 EUR**
- c) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt **400 EUR**

Ergebnis:

Die Beschäftigung c) ist versicherungsfrei, weil das Arbeitsentgelt 400 EUR nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung). Der Arbeitgeber hat den pauschalen Beitrag zur Krankenversicherung und den pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung zu zahlen. Arbeitslosenversicherungsbeiträge fallen nicht an.

Außerdem ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung c) bei der Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung zu berücksichtigen, so dass für die Zuordnung zur maßgeblichen Beitragsklasse 1.630 DM zugrunde zu legen sind (Mindestbemessungsgrundlage West 793,33 EUR).

Beispiel 31

- a) Freiwillig versicherte Ehefrau eines landwirtschaftlichen Unternehmers
- b) Beitragspflichtige Einkünfte aus Vermietung mtl. **500 EUR**
- c) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt **250 EUR**

Ergebnis:

Die Beschäftigung c) ist versicherungsfrei, weil das Arbeitsentgelt 400 EUR nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung). Der Arbeitgeber hat den pauschalen Krankenversicherungsbeitrag und den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen. Arbeitslosenversicherungsbeiträge fallen nicht an.

Außerdem ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung c) bei der Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung zu berücksichtigen, so dass für die Zuordnung zur maßgeblichen Beitragsklasse 750 EUR zugrunde zu legen wären; auf Grund § 46 KVLG 1989 i.V.m. § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Satzung der jeweiligen LKK ist für die Zuordnung zur maßgeblichen Beitragsklasse 793,33 EUR zugrunde zu legen.

2.2.6 Familienversicherte

Die Familienversicherung in der LKV erstreckt sich insbesondere auf den Ehegatten und die Kinder von Mitgliedern, wenn diese Familienangehörigen die in § 10 Abs. 1 SGB V normierten Voraussetzungen unter Berücksichtigung des § 7 KVLG 1989 erfüllen. So bestimmen § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 KVLG 1989: *Die Familienversicherung besteht auch für den im landwirtschaftlichen Unternehmen tätigen Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers oder eines mitarbeitenden Familienangehörigen, sofern er nur wegen der Vorschriften des § 2 Abs. 3 oder 4 KVLG 1989 nicht versicherungspflichtig wird. Bei der Feststellung des Gesamteinkommens des Ehegatten bleibt das Einkommen außer Betracht, das die Ehegatten aus dem von ihnen gegenwärtig oder früher gemeinsam betriebenen landwirtschaftlichen Unternehmen oder aus der gemeinsamen Beschäftigung als mitarbeitende Familienangehörige erzielen. Das Einkommen eines Kindes aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen, in dem es Mitunternehmer ist, ohne als landwirtschaftlicher Unternehmer zu gelten, bleibt außer Betracht.*

Üben Familienversicherte eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, hat der Arbeitgeber den pauschalen Krankenversicherungsbeitrag und den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Beispiel 32

- a) 17-jähriger Gymnasiast, Sohn des pflichtversicherten landwirtschaftlichen Unternehmers
- b) Beschäftigt wö. 10 Std. mtl. Arbeitsentgelt **400 EUR**

Ergebnis:

Die Beschäftigung b) erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Sie ist geringfügig entlohnt und infolgedessen krankenversicherungsfrei nach § 7 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Der Arbeitgeber hat den pauschalen Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen.

Zur Rentenversicherung ist die Beschäftigung b) ebenfalls rentenversicherungsfrei nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI (geringfügig entlohnt). Der Arbeitgeber hat den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB III (geringfügig entlohnt); es besteht zugleich Versicherungsfreiheit nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind nicht zu zahlen.

Beispiel 33

- a) Familienversicherte Ehefrau eines pflichtversicherten landwirtschaftlichen Unternehmers
- b) Außerlandw. Beschäftigung
wö. 10 Std. mtl. Arbeitsentgelt **400 EUR**

Ergebnis:

Die Beschäftigung b) ist kranken-, renten- und arbeitslosenversicherungsfrei, weil das Arbeitsentgelt 400 EUR nicht übersteigt. Der Arbeitgeber hat den pauschalen Krankenversicherungsbeitrag und den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen. Zur Arbeitslosenversicherung fallen keine Beiträge an.

Beispiel 34

- a) Familienversicherte Ehefrau eines pflichtversicherten mitarbeitenden Familienangehörigen
- b) Außerlandw. Beschäftigung als Raumpflegerin beschäftigt:
beim Arbeitgeber A vom 02.05. bis zum 28.06.
(Sechs-Tage-Woche) **58 Kalendertage**
gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von **700 EUR**
beim Arbeitgeber B vom 03.08. bis zum 30.09.

(Sechs-Tage-Woche)
gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von

59 Kalendertage
320 EUR

Ergebnis:

Die Beschäftigung beim Arbeitgeber A ist wegen ihrer Dauer und die Beschäftigung beim Arbeitgeber B der Höhe des Arbeitsentgelts geringfügig. Mithin ist die Raumpflegerin in beiden Beschäftigungen versicherungsfrei. Eine Zusammenrechnung der beiden Beschäftigungen kann nicht vorgenommen werden, da es sich bei der Beschäftigung beim Arbeitgeber A um eine kurzfristige Beschäftigung und bei der Beschäftigung B um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt. Der Arbeitgeber B hat pauschale Beiträge zur Krankenversicherung und pauschale Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen.

3. Hauptberufliche Ausübung einer Beschäftigung/Mitarbeit im landwirtschaftlichen Unternehmen als mitarbeitender Familienangehöriger

3.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Versicherungspflicht als mitarbeitende Familienangehörige sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989:

- Verwandtschaft bis zum dritten Grad oder Schwägerschaft bis zum zweiten Grad/Pflegekind zu einem landwirtschaftlichen Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 3 KVLG 1989, seinem Ehegatten oder ab 01.08.2001 seinem Lebenspartner,
- Vollendung des 15. Lebensjahres oder Ausbildungsverhältnis

und

- Hauptberufliche Ausübung der Beschäftigung/Mitarbeit im landwirtschaftlichen Unternehmen.

Die Frage, ob ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist für die Versicherungspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger ohne Bedeutung.

Mitarbeitende Familienangehörige unterliegen der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 auch dann, wenn sie in dem landwirtschaftlichen Unternehmen als Arbeitnehmer gegen ein regelmäßiges jährliches Arbeitsentgelt beschäftigt sind, das die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V übersteigt (BSG, Urteil vom 05. 02. 1976, USK 7601). Dies gilt auch nach Einfügung des § 3a Nr. 1 KVLG 1989 durch das ASRG 1995 fort; § 3a Nr. 1 KVLG 1989 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V findet insoweit, d. h., auf die Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger im landwirtschaftlichen Unternehmen keine Anwendung. Steht jedoch der

in der LKV wegen Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 versicherte mitarbeitende Familienangehörige zeitgleich in einem (anderen) nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V dem Grunde nach krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, auf Grund dessen Krankenversicherungspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nicht besteht (z. B. wegen Fehlens des in § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 geforderten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses, Ausübung einer Beschäftigung in einem außerlandwirtschaftlichen Unternehmen), und überschreitet das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aus dieser weiteren Beschäftigung i.S.d. § 42 Abs. 2 KVLG 1989 die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ist diese Beschäftigung krankenversicherungsfrei nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V mit der Folge, dass aus dieser Beschäftigung Krankenversicherungsbeiträge nicht anfallen. Außerdem führt diese Krankenversicherungsfreiheit über § 3a Nr. 1 KVLG 1989 zur Krankenversicherungsfreiheit der Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger.

Eine dem § 5 Abs. 5 SGB V entsprechende Regelung enthält das KVLG 1989 nicht. Mit Wirkung vom 01.01.1995 an wurde durch das ASRG 1995 festgelegt, dass nicht versicherungspflichtig ist, wer außerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist (§ 2 Abs. 4a KVLG 1989).

Wird das von einer Landwirtschaftsschule für den Beruf des Betriebsinhabers vorgeschriebene fachpraktische Semester im landwirtschaftlichen Unternehmen der Eltern abgeleistet, besteht grundsätzlich Krankenversicherungspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 (BSG, Urteil vom 09. 02. 1978, USK 7818).

3.2 Hauptberuflichkeit

Der Begriff der hauptberuflichen Beschäftigung/Mitarbeit als mitarbeitender Familienangehöriger i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 ist im KVLG 1989 nicht näher erläutert. Deshalb hatte der BLK nach Beratung in seinen Gremien in den „Grundsätzen zur Beurteilung der Hauptberuflichkeit i.S.d. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 von mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft (Mifa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze LKV) festgelegt, wann diesbezüglich Hauptberuflichkeit gegeben ist. Diese Grundsätze galten seit 01.08.2001 in der Fassung vom 11.05.2001.

Wenn auch § 8 SGB IV für die LKV nicht gilt, hat der BLK die grundlegende Änderung der versicherungsrechtlichen Beurteilung geringfügiger Beschäftigungen mit Wirkung vom 01. 04. 2003 an (vgl. Ziffer 1) zum Anlass genommen, die daraus folgenden Auswirkungen auf die Mifa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze in seinen Gremien zu beraten. Die Neufassung vom 25.02.2003, die mit dem

01.04.2003 in Kraft tritt, ist auf den Seiten 86ff. abgedruckt. Die Änderungen werden nachstehend erläutert.

3.2.1 Mindestarbeitszeit oder Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

Nach § 1 Abs. 1 der Mifa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze LKV wird eine Beschäftigung im landwirtschaftlichen Unternehmen dann hauptberuflich ausgeübt, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt
- oder**
- die Vergütung aus der Beschäftigung die Arbeitsentgeltgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV überschreitet.

Somit wird Hauptberuflichkeit der Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger immer dann unterstellt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt; auf die Höhe der Vergütung aus der Beschäftigung kommt es nicht an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Frage, ob ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt, für die Versicherungspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger ohne Bedeutung ist.

Ausgehend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, der bestimmt, dass mitarbeitende Familienangehörige nach näherer Bestimmung des KVLG 1989 versicherungspflichtig sind, war mit den Hauptberuflichkeits-Grundsätzen LKV vom 20.09.1989 die vorausgesetzte wöchentliche Arbeitszeit von vorher 25 Stunden - entsprechend der damaligen Neuregelung in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV - auf 15 Stunden abgesenkt worden. Ziel war, sicherzustellen, dass mitarbeitende Familienangehörige, die auf Grund der Beschäftigung im landwirtschaftlichen Unternehmen die Voraussetzungen der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der allgemeinen Krankenversicherung erfüllten, auf jeden Fall der Versicherungspflicht nach dem KVLG 1989 unterlagen; dadurch wurde den mitarbeitenden Familienangehörigen umfassend eine soziale Sicherung gewährleistet und den Intensionen des Gesetzgebers (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 SGB V; Bundestags-Drucks. VI/3012, 24, 26; Bundesrats-Drucks. 200/89, 159), mitarbeitende Familienangehörige in der LKV zu versichern, Rechnung getragen.

Auf Grund des Entfallens der bisher in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV normierten Voraussetzung „wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden“ wird ab 01.04.2003 Hauptberuflichkeit erst dann angenommen, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer Beschäftigung mindestens 18 Stunden beträgt. Mit dem Abstellen auf die 18-Stunden-Grenze wird ein Gleichklang mit der Auslegung zu § 5 Abs. 5 SGB V erreicht. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben festgelegt, dass bei Arbeitnehmern, die mindestens 18 Stunden in

der Woche arbeiten und deren monatliches Arbeitsentgelt mehr als die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße beträgt, die widerlegbare Vermutung besteht, dass daneben für eine hauptberufliche selbständige Erwerbstätigkeit kein Raum mehr bleibt. Darüber hinaus ist die 18-Stunden-Grenze bei der Prüfung der Hauptberuflichkeit im Rahmen der Familienversicherung sowie nach den Grundsätzen zur Feststellung der Hauptberuflichkeit von selbständigen Erwerbstätigkeiten außerhalb der Land- und Forstwirtschaft (HGS) vom 05.10.1994 (SdL 1/1995,97) von Bedeutung.

Beispiel 35

Familienhafte Mitarbeit eines mitarbeitenden Familienangehörigen (Vollendung des 15. Lebensjahres) im landwirtschaftlichen Unternehmen von wöchentlich 18 Stunden für eine Vergütung in Höhe von 100 EUR

Ergebnis:

Auf Grund der familienhaften Mitarbeit ist Hauptberuflichkeit gegeben, weil die wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden beträgt; infolgedessen besteht Krankenversicherungspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989.

Für mitarbeitende Familienangehörige, die am 31.03.2003 hauptberuflich beschäftigt sind, wird nach § 3 Satz 2 der Mifa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze LKV widerlegbar das Fortbestehen der Hauptberuflichkeit in dieser Beschäftigung vermutet; diese Regelung beruht auf der widerlegbaren Vermutung, dass Personen, die bisher die Voraussetzungen für die Hauptberuflichkeit erfüllt haben, auch ab 01.04.2003 geltenden Voraussetzungen erfüllen.

Wenn auch die Voraussetzungen in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Mifa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze LKV alternativ genannt sind, wird der Mindestarbeitszeit bei der Prüfung in der Praxis Vorrang zukommen. Sofern also die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt, liegt dann Hauptberuflichkeit vor, wenn die Vergütung aus der Beschäftigung die Arbeitsentgeltgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV übersteigt.

Auf Grund der mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 SGB V verdeutlichten Intensionen des Gesetzgebers war in den Mifa-Hauptberuflichkeits-Grundsätzen LKV vom 20.09.1989 - wie auch in der bis zum 31.03.2003 geltenden Fassung vom 11.05.2001 - die Einkommensalternative in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV mit der alternativen Forderung „die Beschäftigung nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist“ erfasst. Dabei ist davon auszugehen, dass die Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger auf jeden Fall dann nicht von untergeordneter Bedeutung ist, wenn das daraus erzielte regelmäßige Arbeitsentgelt die Arbeitentgeltgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV übersteigt. Infolgedessen dient die Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 1

der Mifa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze LKV der Klarstellung; sie hat aber praktisch kaum Auswirkungen.

Beispiel 36

Beschäftigung eines 30-jährigen Mitarbeitenden Familienangehörigen im landwirtschaftlichen Unternehmen wöchentlich 17 Stunden für eine Vergütung in Höhe von 600 EUR brutto

Ergebnis:

Auf Grund der Beschäftigung im landwirtschaftlichen Unternehmen ist Hauptberuflichkeit gegeben, weil das monatliche Arbeitsentgelt 400 EUR (Arbeitsentgeltgrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) übersteigt; infolgedessen besteht Krankenversicherungspflicht als Mitarbeitender Familienangehöriger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989.

Allerdings wird Hauptberuflichkeit durch die ab 01.04.2003 geltende Neufassung für Fälle ausgeschlossen, in denen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt und die regelmäßige Vergütung aus der Beschäftigung die Arbeitsentgeltgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nicht überschreitet.

Beispiel 37

Beschäftigung eines 30-jährigen Mitarbeitenden Familienangehörigen im landwirtschaftlichen Unternehmen wöchentlich 17 Stunden für ein Arbeitsentgelt in Höhe von 400 EUR brutto

Ergebnis:

Auf Grund der Beschäftigung im landwirtschaftlichen Unternehmen ist keine Hauptberuflichkeit gegeben, weil die wöchentliche Arbeitszeit nicht mindestens 18 Stunden beträgt und das Arbeitsentgelt nicht 400 EUR übersteigt; infolgedessen besteht keine Krankenversicherungspflicht als Mitarbeitender Familienangehöriger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989.

3.2.2 Kurzfristige Beschäftigungen

Im Rahmen der Änderung des § 8 SGB IV bleibt zwar die Zeitgrenze von zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen für kurzfristige Beschäftigungen unverändert, jedoch ist hierbei nicht mehr auf das Zeitjahr, sondern auf das Kalenderjahr abzustellen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV. Dem wird mit der Änderung von § 2 Abs. 2 und 3 der Mifa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze LKV Rechnung getragen. Dabei wird an der Vereinfachung durch Zusammenziehen der Prüfung der Kurzfristigkeit und Berufsmäßigkeit festgehalten.

Beispiel 38

Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger für die Zeit vom 05.05. bis 04.07.2003 bei 6-Tage-Woche (Mo-Sa) (monatliches Arbeitsentgelt 800 EUR brutto).

Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger im Anschluss vom 07.07. bis 31.07.2003, wöchentlich 50 Std. bei 5-Tage-Woche (Mo-Fr), vereinbart am 23.06.2003 (monatliches Arbeitsentgelt 800 EUR brutto).

Ergebnis:

Die Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger für die Zeit vom 05.05. bis 04.07.2003 wird kurzfristig und infolgedessen nicht hauptberuflich ausgeübt; sie begründet zunächst keine Krankenversicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989. Durch die Vereinbarung vom 23.06.2003 wird erkennbar, dass die Zwei-Monats-Frist überschritten wird, sodass Hauptberuflichkeit und damit Krankenversicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 ab 23.06.2003 eintritt. Dagegen unterliegt die anschließende Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger vom Beginn, dem 07.07.2003, bis zu dessen Ende, dem 31.07.2003, der Hauptberuflichkeit und damit der Krankenversicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989, weil bereits seit Beginn dieser Beschäftigung erkennbar ist, dass die Beschäftigungszeiten im Laufe des Kalenderjahres insgesamt die Zwei-Monats-Frist überschreiten.

Beispiel 39

Die Tochter des landwirtschaftlichen Unternehmers ist seit ihrer Heirat im Mai 2002 Hausfrau. Sie nimmt am 03.04.2003 eine Beschäftigung im landwirtschaftlichen Unternehmen ihres Vaters als mitarbeitende Familienangehörige auf, die von vornherein bis zum 13.04.2003 befristet ist und wöchentlich 25 Stunden (bei 7-Tage-Woche) für ein Arbeitentgelt in Höhe von monatlich 1000 EUR brutto - ausgezahlt werden für die Beschäftigungszeit 366,67 EUR brutto - ausgeübt wird.

Sie war nach ihrer Heirat außerhalb der Landwirtschaft wie folgt beschäftigt:

- a) vom 02.09. bis zum 02.10.2002 (5-Tage-Woche)
 - wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden
 - monatliches Arbeitsentgelt 700 EUR brutto = 31 Kalendertage
- b) vom 02.12. bis zum 20.12.2002 (6-Tage-Woche)
 - wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden
 - monatliches Arbeitsentgelt 650 EUR brutto = 19 Kalendertage

c) vom 23.01. bis zum 17.02.2003 (6-Tage-Woche)

wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden

monatliches Arbeitsentgelt 700 EUR brutto = 26 Kalendertage

Ergebnis:

Die Beschäftigung als mitarbeitende Familienangehörige vom 03.04. bis zum 13.04.2003 wird nicht hauptberuflich ausgeübt, weil sie zwar wöchentlich mehr als 18 Stunden ausgeübt wird, aber zu ihrem Beginn feststeht, dass sie zusammen mit der im Kalenderjahr 2003 verrichteten Beschäftigung die Grenze von 60 Kalendertagen - bei der Zusammenrechnung treten an die Stelle von zwei Monaten 60 Kalendertage (entsprechend B Ziff. 2.2.1 der Geringfügigkeits-Richtlinien) - nicht überschreitet. Sie ist infolgedessen nicht krankenversicherungspflichtig nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989.

Zusammenfassung:

Das Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, das zum 01.04.1999 in Kraft getreten war, hatte die versicherungsrechtliche Beurteilung geringfügiger Beschäftigungen zuletzt schon einmal grundlegend geändert. Eine Vielzahl von Änderungen in der verwaltungsmäßigen Durchführung des Versicherungs-, Melde- und Beitragsrechts mit umfangreichen Programmänderungen bei den Krankenkassen, so auch bei den LKKe, waren damit verbunden. Obwohl die Einräumung einer angemessenen Vorlaufzeit durch den Gesetzgeber hilfreich gewesen wäre, haben die Krankenkassen das Gesetz zügig umgesetzt. Dies war insbesondere dadurch begünstigt, dass die Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung bisher von der Krankenkasse einzuziehen waren, bei der auch das Krankenversicherungsverhältnis (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung) bestand. So hat die gesetzliche Krankenversicherung nachweislich der Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2001 Pauschalbeiträge in Höhe von insgesamt rd. 2,281 Mrd. DM eingezogen; davon entfallen auf die LKV rd. 28,312 Mio. DM.

Erneut wird die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen mit Wirkung vom 01.04.2003 an grundlegend geändert. Dabei wird die Durchführung des Beitrags- und Meldeverfahrens für geringfügig Beschäftigte ab 01.04.2003 wegen „erheblicher Verwaltungsvereinfachung für die Arbeitgeber“ auf die Bundesknappschaft übertragen. Gleichwohl sind die auf Grund der Gestaltungen von Arbeitsverhältnissen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in verschiedenen Lebenssituationen eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse im vom Gesetzgeber festgelegten Rahmen nach den tatsächlichen Verhältnissen versicherungs-, melde- und beitragsrechtlich

zu beurteilen. Dabei führen die tatsächlichen Verhältnisse dazu, dass auch künftig Arbeitgeber zu verschiedenen Krankenkassen Meldungen zu erstatten und Beiträge abzuführen haben. Es bleibt deshalb zu hoffen und zu wünschen, dass sich die Neuregelung auf die Beitragseinnahmen der Krankenversicherung positiv auswirken, und zwar trotz der Regelung, dass in Fällen der späteren Feststellungen bei Mehrfachbeschäftigungen die Versicherungspflicht erst mit dem Tag der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung eintritt.

Verfasser:

Bernhard Müller

In den Steinern 43

34132 Kassel

Fuchsbandwurm als Berufskrankheit

In der Zeitschrift „Wild und Hund“ - Ausgabe 4/2003 war auf Seite 37 unter der Überschrift „Wer ist versichert?“ ein Beitrag zur Frage einer Fuchsbandwurmerkrankung bei einem Berufsjäger abgedruckt. Als Anknüpfungspunkt diente ein Urteil aus dem Jahre 1972 (Sozialgericht Koblenz vom 15. Juni 1972 - S 8 U 96/71 -). Damals hatte das Gericht eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft dazu verurteilt, die Fuchsbandwurmerkrankung eines Berufsjägers aufgrund der Tatsache, dass er in seiner 40-jährigen Berufspraxis durch Kontakte zu Hunden und Füchsen praktisch ständig dieser Infektionsgefahr ausgesetzt war, als Berufskrankheit anzuerkennen.

Die Autoren dieser verspäteten Urteilsrezension Bertram und v. Pückler folgerten in ihrem Artikel sodann, dass dieses Urteil nicht nur für Berufsjäger, sondern „für alle Personen, die mit der Jagd zu tun haben und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versichert sind“, gilt. Sie führten des Weiteren aus: „Daher fallen auch Jagdpächter, Jagdaufseher und Jagdgehilfen (Treiber, Nachsuchenführer und ähnliches) unter diesen Schutz, sogar **Jagdgäste** und Ehegatten von Versicherten, wenn sie sich als typische Jagdgehilfen betätigt und dabei infiziert haben.“

Wegen dieser unzutreffenden Aussagen hat der Verband um Abdruck des nachstehenden Leserbriefes gebeten:

„In Ihrem Artikel „Wer ist (in der gesetzlichen Unfallversicherung) versichert?“ (WuH 4/2003, S. 37) wurde ein älteres Sozialgerichtsurteil aus dem Jahre 1972 zum Anlass genommen, darauf hinzuweisen, dass die Folgen berufsbedingter Fuchsbandwurminfektionen als Berufskrankheit anzuerkennen und von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu entschädigen sind. Des Weiteren ist dort ausgeführt, dass diese Rechtseinschätzung nicht nur für die Berufsjäger, sondern auch für „Jagdpächter, Jagdaufseher, Jagdgehilfen (Treiber, Nachsuchenführer und ähnliche) und sogar für Jagdgäste und Ehegatten von Versicherten, wenn sie sich als typische Jagdgehilfen betätigen und dabei infiziert werden“, gilt.

Diese Aussage ist bezüglich der erwähnten Jagdgäste falsch, bezüglich der ebenfalls erwähnten Ehegatten von „Versicherten“ ungenau und bedarf hinsichtlich der grundsätzlichen Ausführungen zu Berufskrankheiten der Ergänzung.

Zunächst zum Kreis der von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung geschützten, in Jagdunternehmen tätigen Personen. Es handelt sich dabei um Jagdunternehmer (nicht nur wie ausgeführt um Jagdpächter), sondern auch um Eigenjagdbesitzer sowie deren Ehegatten - sofern sie dem Jagdunternehmen dienliche Tätigkeiten verrichten -, bestätigte Jagdaufseher

und Jagdgehilfen, wie z.B. Treiber und andere vorübergehend Helfende. Letztere aber nur, wenn ihre Hilfe nicht mit der Jagdausübung in irgendeiner Verbindung steht.

Jagdgäste sind hingegen nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 SGB VII ausdrücklich unversichert; sie haben nach dem Willen des Gesetzgebers auch keine Möglichkeit, von einer freiwilligen Versicherung nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VII Gebrauch zu machen.

Zu den Voraussetzungen für die Bestätigung einer Berufskrankheit (immer durch den Landesgewerbearzt) und einer anschließenden Anerkennung und Entschädigung durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist grundsätzlich zu sagen, dass die beruflich bedingte Infektionsgefahr das Maß der üblichen Gefährdung, dem auch die Allgemeinheit ausgesetzt ist, nachweisbar erheblich überschreiten muss. Zudem muss im Falle einer Fuchsbandwurmerkrankung der Zusammenhang der Infektion mit der Arbeitstätigkeit zum Infektionszeitpunkt wahrscheinlich gemacht werden. In der zitierten Entscheidung war dies bei einem Berufsjäger mit 40 Arbeitsjahren möglich. Bei den in ihrem Artikel aufgeführten Jagdgehilfen (Treiber und Ehegatten von Versicherten) - Jagdgäste gehören wie zuvor ausgeführt ohnehin nicht dazu - wird kein Gewerbearzt einen solchen Zusammenhang bestätigen können.

Es ist äußerst bedauerlich, dass hier ein 30 Jahre altes Urteil dazu herhalten muss, um mit einer oberflächlichen Kommentierung und unzutreffenden Schlussfolgerungen die Leserschaft zu irritieren.“

DOKUMENTATION

Grundsätze zur Beurteilung der Hauptberuflichkeit i.S.d. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 von mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft (Mifa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze LKV) vom 25.02.2003

§ 1

Grundsatz

- (1) Hauptberuflichkeit i.S.d. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 liegt vor, wenn
 1. die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer Beschäftigung mindestens 18 Stunden beträgt
oder
 2. die Vergütung aus der Beschäftigung die Arbeitsentgeltgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV überschreitet.
- (2) Beschäftigungen in verschiedenen landwirtschaftlichen Unternehmen sind zusammenzurechnen.
- (3) Ein nur gelegentliches und nicht vorhersehbares Erfüllen der Voraussetzungen des Absatzes 1 führt nicht zur Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989; als gelegentlich ist dabei ein Zeitraum bis zu zwei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres anzusehen.
- (4) Hauptberuflichkeit liegt nicht vor für im landwirtschaftlichen Unternehmen mithelfende ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehegatten oder Lebenspartner, wenn sie Rente wegen Alters oder wegen Erwerbsminderung aus der Alterssicherung der Landwirte oder der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, auf Grund familienhafter Bindung in ihrem früheren landwirtschaftlichen Unternehmen unentgeltlich oder gegen eine geringfügige Vergütung (i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) mithelfen und ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung aus der Alterssicherung der Landwirte, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder sonstigen Einnahmen bestreiten.

§ 2**Keine Hauptberuflichkeit bei
kurzfristiger Beschäftigung**

- (1) Eine Beschäftigung erfüllt dann nicht die Voraussetzungen der Hauptberuflichkeit i.S.d. § 1, wenn sie kurzfristig ausgeübt wird.
- (2) Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer, die im Laufe eines Kalenderjahres auf längstens
zwei Monate
oder
fünfzig Arbeitstage

nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist.

- (3) Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender Beschäftigungen sind zusammenzurechnen, und zwar auch dann, wenn sie bei verschiedenen Arbeitgebern/Unternehmern ausgeübt werden. In diesen Fällen sind
 1. jeweils bei Beginn einer neuen Beschäftigung zu prüfen, ob diese zusammen mit den schon im Laufe eines Kalenderjahres ausgeübten Beschäftigungen die Grenze von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen überschreitet.
 2. die im maßgebenden Kalenderjahr ausgeübten Beschäftigungen zusammenzurechnen:
 - a) soweit sie nach den für die landwirtschaftliche Krankenversicherung maßgebenden Kriterien zu beurteilen sind, wenn sie jeweils hauptberuflich i.S.d. § 1 ausgeübt werden.
 - b) soweit sie nach den für die allgemeine Krankenversicherung maßgebenden Kriterien zu beurteilen sind, wenn sie nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV geringfügig waren.
 3. Beschäftigungszeiten bei Personen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, nur insoweit zusammenzurechnen, soweit sie sich auf die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben erstrecken.
- (4) Überschreitet eine Beschäftigung, die als kurzfristige Beschäftigung aus der Hauptberuflichkeit ausgenommen ist, entgegen der ursprünglichen Erwartung die in Absatz 2 angegebene Zeitdauer, so tritt vom Tage des Überschreitens an Hauptberuflichkeit ein. Stellt sich jedoch schon im Laufe der Beschäftigung heraus, dass sie länger dauern wird, so greift die Hauptberuflichkeit von dem Tage an durch, an dem das Überschreiten

der Zeitdauer erkennbar wird. Für die zurückliegende Zeit verbleibt es bei der Verneinung der Hauptberuflichkeit.

§ 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Grundsätze gelten mit Wirkung vom 01.04.2003; zugleich treten die Grundsätze zu der Beurteilung der Hauptberuflichkeit vom 15.09.1992 i.d.F. vom 11.05.2001 außer Kraft. Für mitarbeitende Familienangehörige, die am 31.03.2003 hauptberuflich beschäftigt sind, wird widerlegbar das Fortbestehen der Hauptberuflichkeit in dieser Beschäftigung vermutet.

PERSÖNLICHES

Ehrenzeichen LSV

Die Vorstände der Bundesverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger haben der nachstehend aufgeführten Persönlichkeit der Selbstverwaltung das Ehrenzeichen LSV verliehen:

Ehrenzeichen in Gold

Reinhart Freiherr von Stockmar von Wangenheim

Land- und forstwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Franken und Oberbayern